Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang | Berlin, den 21. August 1941 | 21. Ausgabe

Inhalt: Genehmigungsanträge zur Beleihung als Sonderführer. S. 417. — Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen. S. 417. — Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Heeresbetreuungs-Abteilung. S. 417. — Disziplinarbefugnisse. S. 418. — Ia Meß bei Divisionsstäben. S. 418. — Festungsdienststellen. S. 418. — Beförderung der Wehrmachtbeamten d. B. des Zahlmeisterdienstes. S. 418. — Rechnungsführer bei Stäben. S. 418. — Umbenennung der Panzertruppen- und Kavallerieschule. S. 419. — Einschränkung von Dienstreisen. S. 419. — Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit bei Ehestandsdarlehen für Berufssoldaten. S. 419. — Besondere Vorkommnisse (hier Meldungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht). S. 419. — Bestimmungen über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Funkanlagen im Heer. S. 420. — Heirat von Heeresangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 420. — Erfassung der Umsiedler. S. 420. — Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/11 (Best. Kopfl.). S. 421. — Ortsklasseneinteilung. S. 422. — Beginn des neuen Schuljahres und vorzeitige Erteilung des Reifezeugnisses an zum aktiven Wehrdienst bzw. Reichsarbeitsdienst einberufene Schüler der 8. Klasse der Höheren Schulen. S. 422. — Der Wehrmachtreiseverkehr. S. 423. — Abzeichen der Artillerie-Lehrregimenter. S. 426. — Trageweise der Feldbluse. S. 427. — Einführung von M. G.-Gerät S. 427. — Einführung von M. G.-Gerät. S. 427. — Mitführung von Infanteriewaffen am Fahrrad. S. 428. — Auflager für Pz. B. 39. S. 433. — Staubschutzbeutel für 2 cm Kw. K. 30 und 2 cm Kw. K. 38. S. 433. — Schießen mit der M. P. S. 433. — Versager bei der 2 cm Flak 30. S. 433. — Bussolen für südliche Zonen. S. 434. — Berichtigung. S. 434. — Schwere S-Brücke. S. 434. — Ausstattung mit Empfängerprüfern bf und d 2. S. 434. — Berichtigung und Ergänzung H. Dv. 90 g. Teil II. S. 434. — Gewehre für Baueinheiten. S. 437. — Aufhebung einer Warnung. S. 437. Ausschließung von Firmen. S. 437. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 437. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 437. — Ergänzungen zu »Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften. Kraftfahrtechnische D-Vorschriften«. S. 441. — Ausgabe von Deckblättern. S. 442. — Gesucht. S. 442.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 49—55.

806. Genehmigungsanträge zur Beleihung als Sonderführer.

— H. M. 1941 S. 194 Nr. 368 —

In oben angeführten Bestimmungen, Abschn. II., Ziff. 1 a ist, bedingt durch die Neuausgabe der Offz. Erg. Best., Teil A, zu streichen:

»gem. Offz. Erg. Best. Teil A, Anl. 3 zu S. 13, Ziff. 11 (betr. Feststellung der außerdienstlichen Eignung)«

und zu ersetzen durch:

»gem. H. Dv. 82/3 b (Offz. Erg. Best.) Teil A, S. 56, Muster 3 — jedoch ohne Ziffer 2 — (betr. Feststellung der außerdienstlichen Eignung)«.

Das beiliegende Muster ist den Bestimmungen H. M. 1941 S. 194 Nr. 368 als Anlage 4 beizufügen.

O. K. H., 16. 8. 41
— 5410/41 — PA (3) II.

807. Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen.

Dieser Ausgabe der H. M. ist zum Handgebrauch ein Merkblatt über die bei Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen geltenden Bestimmungen als besondere Beilage beigefügt.

O. K. H., 9. 8. 41
— 2493/41 — PA (3) II.

808. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Heeresbetreuungs-Abteilung.

Der Kommandeur einer Heeresbetreuungs-Abteilung hat die Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Abteilungskommandeurs nach § 14 HDStO.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 41
14 b
18628/41 AHA/Ag/H (I a).

809. Disziplinarbefugnisse.

Die Führer der Abwehrkommandos haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Batls., die Führer der Abwehrtrupps die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

O. K. H., 2. 8. 41

— 6053/41 geh. — Gen St d H/Org Abt (II).

---

810. Ia Meß bei Divisionsstäben.

Bei Kdo. Div., die eine Div. Kartenstelle (K. St. N. 2076) haben, wird der Führer der Div. Kartenstelle mit der Stellengruppe »K/Z« Ia Meß im Div. Stab (beim I a). Die Stelle kann mit einem Offizier (Ing.) (Verm.) oder einem Truppenoffizier besetzt werden. Der I a (Meß) bleibt gleichzeitig Führer der Div. Kartenstelle.

Änderung der K. St. N. erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 41

— 8340/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

---

811. Festungsdienststellen.

Die Festungsdienststellen sind hinsichtlich Ersatzgestellung und Ausstattung wie Einheiten des Feldheeres zu behandeln, auch wenn sie im Heimatgebiet eingesetzt und Kommandostellen des Ersatzheeres unterstellt sind.

Zu den Festungsdienststellen gehören: Die Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen, der Höh. Nachrichtenführer der Ostbefestigungen, der Höh. Artillerieführer der Westbefestigungen, die Fest.-Pionier-, Artillerie- und Nachrichtenkommandeure, die Fest.-Pionier-, Fest.-Artillerie- und Fest.-Nachrichten-Stäbe mit unterstellten Fest.-Einheiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41

16332/41 geh. — AHA I a.

---

812. Beförderung der Wehrmachtbeamten d. B. des Zahlmeisterdienstes.

Zur Beförderung zum Oberzahlmeister (d. B.) sind künftig laufend vorzuschlagen:

Zahlmeister d. B., die nachstehende Bedingungen erfüllen:

a) uneingeschränkte Bewährung bei einem Einsatz als Wehrmachtbeamter von mindestens 10 Monaten,

b) Lebensalter mindestens 25 Jahre.

Für die hiernach zur Beförderung geeigneten Zahlmeister d. B. sind Einzelvorschläge nach H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 793 Muster I von dem Dienststellenleiter, für Dienststellenleiter vom Leiter der vorgesetzten Dienststelle, für Beamte im Truppenzahlmeisterdienst vom Truppenkommandeur in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

Vorlage und Weitergabe der Vorschläge:

Feldheer:

Vorlage an den Intendanten des eigenen Verbandes,

Weitergabe an die die Pers.-Akten führende Wehrkreisverwaltung.

Ersatzheer:

Vorlage an die örtlich zuständige Wehrkreisverwaltung.

Bei Verwendung außerhalb des Wehrkreises, in dem der Beamte wehrersatzmäßig geführt wird:

Weitergabe der Vorschläge von der Wehrkreisverwaltung des Verwendungsbereichs an die die Pers.-Akten führende W. V.

Feldheer und Ersatzheer:

Die die Pers.-Akten führende W. V. ordnet die Vorschläge nach Zugehörigkeit zur Reserve und Landwehr und nach dem Alphabet, gibt auf den Vorschlägen (unter der Amtsbezeichnung) das Rangdienstalter an, entnimmt die 2. Ausfertigungen und legt die Vorschläge dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — V A — vor.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41

— B 25 e 19 — Ag V I/V 1 (VII 2)

---

813. Rechnungsführer bei Stäben.

Nachgang zu H. M. 1941 Nr. 424.

Die Bestimmung, daß bei Vorhandensein von Stabskompanien und -batterien der Rechnungsführer dieser Einheit der zur Zahlmeisterei gehörige Rechnungsführer sei, wird aufgehoben.

Es sind nunmehr bei allen Zahlmeistereien je 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G« und bei den Stabskompanien und -batterien je 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«, für die Einheit selbst zuständig. Eine Anrechnung auf Schreiberstellen, St. Gr. »M«, findet nicht statt.

Änderung der betroffenen K. St. N. erfolgt bei Neuausgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 41

— 7728/41 — AHA/St. A. N./HDv.

---

814. Umbenennung der Panzertruppen- und Kavallerieschule.

In Ergänzung der Nr. 610 der H. M. vom 21. 6. 41 erhält mit sofortiger Wirkung die Panzertruppenschule Wünsdorf die Bezeichnung:

»Panzertruppenschule (Schule für Schnelle Truppen, Wünsdorf)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41
— 10324/41 II. Ang. — AHA Ia (II).

815. Einschränkung von Dienstreisen.

Es hat sich herausgestellt, daß die mit der Reichsbahn auszuführenden Dienstreisen einen nicht mehr vertretbaren Umfang angenommen haben.

Teilweise wurden dienstliche Reisen angeordnet, die eine verkappte Urlaubsreise darstellten.

Es wird daher bestimmt:

1. Die Dienstreiseausweise (Sonderausweis D) sind bis einschl. Regiment (also bei Kompanien, Bataillonen, Abteilungen usw.) stets von der dem Truppenteil übergeordneten Dienststelle auszufertigen.

2. Der Grund für die dienstliche Reise ist auf dem Sonderausweis genau zu erläutern. Die Angaben »Dienstreise« oder »dienstliche Geschäfte« ohne weitere Zusätze genügen nicht. Aus der Begründung der Dienstreise muß zu ersehen sein, welches Reiseziel (Truppenteil, Dienststelle usw.) aufgesucht werden soll und welcher Art die dort zu erledigenden Dienstgeschäfte sind (z. B. Besichtigung beim Inf. Ers. Btl. X.).

   ~~Diese Erläuterung muß von der die Reise genehmigenden Dienststelle gleichfalls unterschrieben und gestempelt sein.~~

3. Die Heeresstreifen sind angewiesen, dienstlich reisende Soldaten, deren Sonderausweis nicht die Begründung der Dienstreise enthält, der vorgesetzten Dienststelle zu melden.

   Die Vorgesetzten sind verpflichtet, diese Meldungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls schuldhaftes Verhalten streng zu bestrafen.

4. Sämtlichen Dienststellen, Kommandobehörden, Truppenteilen usw. wird zur Pflicht gemacht, nur dann Dienstreisen zu genehmigen, wenn die Erledigung des Dienstgeschäftes auf anderem Wege (schriftlich oder telefonisch) sich nicht ermöglichen läßt.

   Kommandobehörden, die zur Genehmigung von Dienstreisen berechtigt sind, haben hierfür nur eine Persönlichkeit zu bestimmen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Genehmigung von Dienstreisen und Ausstellen von Dienstreiseausweisen straff regelt.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die Genehmigung von Dienstreisen im Sinne der Reiseverordnung (H. V. Bl. 1940 Teil B S. 81 Nr. 141 Artikel III Ziff 28) den Dienststellen von Div.-Kdr. usw. an aufwärts obliegt (s. H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 176). Vom O. K. H. genehmigte Ausnahmen bleiben bestehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 41
31 d / 11631/41 AHA/Ag/H (I d).

816. Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit bei Ehestandsdarlehen für Berufssoldaten.

— H. V. Bl. 1941 Teil C S. 443 Nr. 643 —

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Verfügung vom 28. 6. 41 Az. H 2075 — 1170 III bekanntgegeben:

Berufssoldaten dürfen erst nach vierjähriger Zugehörigkeit zur Wehrmacht heiraten. Ihre politische Zuverlässigkeit wird von der Wehrmacht geprüft. Es bedarf künftig einer Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit von Berufssoldaten im Verfahren über die Gewährung eines Ehestandsdarlehens nicht mehr.

Die Wehrmacht prüft im Ehegenehmigungsverfahren auch die politische Zuverlässigkeit der künftigen Ehefrauen der Berufssoldaten. Auch für sie ist künftig die Einholung eines Gutachtens der Kreisleitung nicht mehr erforderlich.

Dieser Erlaß ist auf alle Anträge anzuwenden, über die noch nicht entschieden ist.

Um Beachtung wird ersucht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41
13 h / 18447/41 AHA/Ag/H (I d).

817. Besondere Vorkommnisse (hier Meldungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht).

In H. M. 1939 S. 352 Nr. 807 ist unter E 1 der Absatz a zu streichen und dafür zu setzen:

»a) unmittelbar (durch Batl. usw.)

dem Standortältesten (Kommandantur),

der Ortspolizeibehörde des Standortes,

der Ortspolizeibehörde des vermutlichen deutschen Aufenthaltsortes (Eltern, Ehefrau, Braut, Urlaubsort),

der örtlich zuständigen Abwehrstelle,

dem stellvertretenden Generalkommando (Wehrkreiskommando),

dem Reichskriminalpolizeiamt unter Mitteilung des Gerichts, dem Tatbericht übersandt wurde.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 41
4 f / 18620/41 AHA/Ag/H (I e).

818. Bestimmungen über das Errichten und das Betreiben dienstlicher und privater Funkanlagen im Heer.

— H. M. 1936 S. 228 Nr. 687 —

Am Schluß des Abschnitts II Ziffer 11 auf S. 229 der H. M. 1936 ist als neuer Absatz aufzunehmen:

Die Antennenanlagen der Personen, denen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Antennenanlage auf reichseigenen Gebäuden erteilt worden ist, sind von dem zuständigen Heeresbauamt jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende Mai daraufhin zu prüfen, ob sie sich in einem den Vorschriften VDE 0855 entsprechenden Zustand befinden. Etwa festgestellte Mängel hat das H. B. A. der Person, die die Rundfunkempfangsanlage betreibt, mitzuteilen mit dem Zusatz, daß innerhalb von 4 Wochen der Nachweis der Mängelbeseitigung an die H. St. V. zu erbringen ist. Die H. St. V. erhält Abschrift dieses Schreibens. Ferner hat das H. B. A. das Prüfbuch für jede geprüfte Anlage der H. St. V. zu übersenden, die die Prüfgebühren einzieht und darüber wacht, daß der Nachweis der Mängelbeseitigung erbracht wird. Dieser Nachweis ist in das Prüfbuch einzuheften. Die Prüfbücher sind zu Beginn jeden Jahres dem H. B. A. wieder zu übergeben.

Für jede Prüfung hat der Besitzer der Antennenanlage eine Gebühr von 3,— *RM* an die H. St. V. zu entrichten, die beim Einnahmekapitel VIII 1 A Tit. 3 zu buchen ist.

Weigert sich der Nutznießer, die Anlage auf seine Kosten instandsetzen zu lassen oder die für die Untersuchung zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, so ist ihm die Genehmigung zur Errichtung der Anlage zu entziehen (siehe Ziffer 14).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41
— 63h 26 — Ag V II/V 2 (1d).

819. Heirat von Heeresangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

In Ergänzung der Veröffentlichung H. M. 1941 S. 163 Nr. 314 sind Anträge auf Erteilung der Heiratserlaubnis mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen dem Oberkommando des Heeres auf dem Dienstwege vorzulegen, und zwar:

1. für Offiziere = O. K. H. — HPA —,
2. für Wehrmachtbeamte = O. K. H. — V A —,
3. für Uffz. und Mannschaften = O. K. H. — AHA/AgEH/Abt H.

Vorlage der Anträge bei O. K. W. zur Herbeiführung der Entscheidung des Führers erfolgt durch das Oberkommando des Heeres.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 41
13b / 11805/41 AHA/Ag/H (Id).

820. Erfassung der Umsiedler.

— RdErl. d. RMdJ. vom 31. 7. 1941
— I Rb 680 VII/41 — 500. —

I. (1) Umsiedler sind nicht in den Umsiedlungslagern, sondern erst an ihren endgültigen Einsatzorten für den Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst zu erfassen.

(2) Die Erfassung ist von den polizeilichen Meldebehörden der endgültigen Einsatzorte unter sinngemäßer Anwendung der für die Erfassung bestehenden allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen, soweit nicht nachstehend Abweichungen davon vorgesehen sind.

(3) Zu erfassen sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1923. Voraussetzung für die Erfassung ist die vollzogene Einbürgerung und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

II. Für das Erfassungsverfahren gelten nachstehende Abweichungen von den allgemeinen Erfassungsvorschriften:

a) Das Verfahren des Standesamts unterbleibt; ebenso finden die Bestimmungen über die Einholung der Strafregisterauszüge keine Anwendung.

b) Umsiedler sind in Feld 6b der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarten durch »U« und Angabe des Landes, aus dem die Umsiedlung stattgefunden hat, zu kennzeichnen.

c) In Feld 11 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

d) Das Erfassungsverfahren ist mit der Übersendung der Wehrstammkarten und Wehrstammrollen an die für den endgültigen Einsatzort zuständigen Wehrbezirkskommandos abgeschlossen. Die Vorschriften über das weitere Verfahren finden keine Anwendung.

III. Die Erfassung von Umsiedlern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die sich freiwillig melden, kann jederzeit erfolgen.

IV. Die Heranziehung zur Musterung, zum Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst wird noch durch Sonderbestimmungen geregelt. Hierbei wird in Anbetracht der bei den Umsiedlern vorliegenden besonderen Verhältnisse für eine Zurückstellung vom Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage im weitgehendsten Maße berücksichtigt werden. Die Umsiedler sind hierauf bei der Erfassung hinzuweisen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Umsiedler aus Italien keine Anwendung. Für diese gilt weiterhin der RdErl. v. 5. 8. 1940 (RMBliV. S. 1623). Die Erfassung dieser Umsiedler wird wie bisher von den Wehrersatzdienststellen durchgeführt.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Erfurt: Auf den Bericht v. 20. 3. 1941 — R V Nr. 153/41.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck. — RMBliV. Nr. 32.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird mit folgenden Zusätzen bekanntgegeben.

Zu I. Die Musterung und Wehrüberwachung der in ihrem endgültigen Einsatzort erfaßten wehrpflichtigen Umsiedler ist im Anschluß an die Erfassung durch das Wehrbezirkskommando durchzuführen, in dessen Wehrbezirk der endgültige Einsatzort liegt.

Zu III. Erfolgt die freiwillige Meldung eines Umsiedlers mit deutscher Staatsangehörigkeit für Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst vor dem Einsatz an seinem endgültigen Einsatzort, so ist für die Durchführung der Musterung und Wehrüberwachung das Wehrbezirkskommando zuständig, in dessen Bezirk die Erfassung durch die polizeiliche Meldebehörde auf Grund der freiwilligen Meldung erfolgt ist.

Zu IV. Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der Umsiedler gelten für die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst vorläufig die nachstehenden Bestimmungen:

a) Wehrpflichtige Umsiedler des Geb.-Jahrganges 1913 und älterer Geb.-Jahrgänge sind mit Ausnahme der sich freiwillig Meldenden nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen.

b) Wehrpflichtige Umsiedler der Geb.-Jahrgänge 1914 bis einschließlich 1918 sind zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, jedoch ist hierbei auf die häusliche, wirtschaftliche und berufliche Lage der Umsiedler im weitgehendsten Maße Rücksicht zu nehmen.

c) Wehrpflichtige Umsiedler des Geb.-Jahrganges 1919 und jüngerer Geb.-Jahrgänge sind zum aktiven Wehrdienst einzuberufen.

O. K. W., 15. 8. 41

$\frac{12\text{ i }10.\ 16}{8728/41}$ AHA/Ag/E (I c).

---

821. Berichtigung bzw. Ergänzung der D 3/11 (Best. Kopfl.)

Neudruck 1. 12. 40

1. Berichtigungen.

Seite 17 streiche hinter Nr. 149 »Vermessungs- u. Einschießzug«.

Seite 22 streiche hinter Nr. 28 »Bediener der Zentrale (Eisenbahnartillerie)«

Seite 32 hinter Nr. 359 streiche »Reihentruppführer« und setze »Rechentruppführer«.

Seite 33 hinter Nr. 390 setze »Schirrmeister (Ch)« hinter Nr. 390 a setze »Schirrmeister (Ch) Ausbildung als«.

Seite 21—36 in der Fußnote »Bei Berittenen usw.« ist nach »c« einzusetzen »in rot«.

Seite 54 in dem ersten Muster der Kopfleiste ist vor dem Ausbildungsvermerk zu setzen »Erg. 12«.

Seite 34 hinter Nr. 416 streiche »Technischer Beamter des Nebel- u. Geschützwesens« und setze dafür »Technischer Beamter des Nebel- u. Gasschutzwesens«

Seite 40 streiche hinter Nr. 97 »Ing. Energiewirtschaft«.

2. Ergänzungen.

Anlage 3 (Teil I)

Nr. der Einheit

215 »Transporteinheit«

216 hinzufügen »und Luftlandesturmeinheit« hinter »Flakartillerie 15)« hinzufügen »15 a)«.
Als Fußnote ist hinzuzufügen »15 a) Flakartilleristen mit Fallschirmausbildung erhalten im ersten Feld der Ausbildungsvermerke die Nr. 590.«

240 hinzufügen: »c) 8,8 cm (Eisb.), d) 10,5 cm (Eisb.)«.

241 bisherigen Wortlaut streichen; dafür setzen:
»Leichte Flakeinheit (mot. Z bzw. Ref.).
a) 2 cm, b) 3,7 cm, c) 2 cm Flak 28 Oerlikon, d) 2 cm Flakvierling 38, e) 4 cm Flak 28 Bofors, f) 5 cm Flak 41.«

245 »Leichte Flakeinheit (mot S). a) 2 cm, b) 3,7 cm, c) . . . . , d) 2 cm Flakvierling 38, e) . . . . , f) 5 cm Flak 41.«

247 »Nachrichtenzug«

248 »Leichte Flakeinheit (Eisb.). a) 2 cm, b) 2 cm Flakvierling 38, — 3,7 cm Flak 36.«

249 »Flakkolonne«.

250 »Flakmeßzug.«

251 »Flakpark«

252 »Flaksondergerätwerkstatt«.

253 »Flakzeugamt«

Anlage 3 (Teil III)

Nr. der Einheit

501 »Abnahmedienst«

513 unter »Auswerter (Ln. Tr.) (Flugmeldedienst) (s. Nr. 635)«. ist zu setzen:
»Auswertetruppführer (Flak) (s. Nr. 639)«

523 »Ballonschneider (L. Sp.)«.

539 »Beobachter. a) Schw. Riw., b) Richtgerät.«

585 Unter »Erkennungsdienst (Flugzeug)« ist zu setzen:
»Erkennungsdienst (Flugzeug) (Flak) (s. Nr. 640)«.

614 »Fernsprecher, ausgebildet als Truppführer«. zwischen 631 und 632 ist zu setzen:
»Flakmeßtrupp III (s. Nr. 814—816)«.

632 hinzufügen: », a) mot Z, b) mot S«.

639 »Flugmeldedienst, ausgebildet als Auswertetruppführer«.

640 »Flugmeldedienst, ausgebildet als Flugmeldeposten«.

701 »Funktruppführer a) Torn. Funktrupp, b) Klein-Funktrupp, c) leichter Funktrupp«.

721 streiche »Geschütz (Flak 2 cm)«.

722 streiche »Geschütz (Flak 3,7 cm)«.

Anlage 3
(Teil I)

Nr. der Einheit	
723	streiche »Geschütz (Flak 8,8 cm)«.
724	streiche »Geschütz (Flak 10,5 cm)«.
726	»Geschützkanonier (s. a. Nr. 581, 582, 740 bis 742, 862)«
740	streiche »Kanonier 2.«; dafür setze: »Kanonier a) K 2, b) K 2 (Visierkanonier)«.
741	streiche »Kanonier 3«.; dafür setze: »Kanonier a) K 3, b) K 3 (Visierkanonier), c) K 3 (Ladekanonier)«.
742	»Kanonier 4«
818	»Meßtrupp (V o)«
869	»Sanitätspersonal«
872	»Sattler«
876	streiche »Mechaniker«; dafür setze »Waffenwart«
877	streiche »150 cm«; dafür setze: »a) 150 cm, b) 150 cm ferngesteuert, (s. a. Nr. 539)«
	zwischen 877 und 878 ist zu setzen:
»1877	Scheinwerferpersonal 200 cm«
	zwischen 878 und 879 ist zu setzen:
»1878	Scheinwerfer 200 cm, Führer«
	zwischen 880 und 881 ist zu setzen:
»1880	Scheinwerfer 200 cm Maschinist«.
881	streiche »Mechaniker«; dafür setze »Waffenwart«.
	zwischen 881 und 882 ist zu setzen:
»1881	Scheinwerfer 200 cm, Waffenwart
885	hinzusetzen »(s. a. Nr. 523)«
	zwischen 887 und 888 ist zu setzen: »Luftsperre (Ballonschneider) (s. Nr. 523)«
890	streiche »Geschützstaffel s. Flak)«; dafür setze: »a) Geschützstaffel, b) Meßstaffel, c) Scheinwerferstaffel bzw. -Zug (60 cm)«
891	streiche »(Munitionsstaffel s. Flak)«; dafür setze: »a) Bergungsstaffel (L. Sp.), b) Gasstaffel (L. Sp.), c) Munitionsstaffel«
	zwischen 891 und 892 ist zu setzen: »Staffelführer (Nachrichten-) (s. Nr. 824)«
	zwischen 918 und 919 ist zu setzen: »Waffenwart für Scheinwerfer (s. Nr. 876, 881, 1881)«
927	streiche »Wettertrupp«; dafür setze »Wettertrupperpersonal«
928	»Wettertruppführer«.
	zwischen 938 und 939 ist zu setzen: »Zugführer Schw. Zug (60 cm) (s. Nr. 890 c)«.

Die Berichtigungen bzw. Ergänzungen sind handschriftlich durchzuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben. Hinweise auf diese Veröffentlichung sind nicht anzubringen.

O. K. W., 25. 7. 41
— 13481/41 — AHA/Ag/E (IV).

822. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen
A 4541 — 10432 IV geh.

Berlin, 28. Juli 1941.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) wird für die auf der Gemeindeflur Pinnow (Ortskl. D) befindlichen Heeresmunitionsanstalt Pinnow mit Wirkung ab 1. Oktober 1940 die Ortsklasse B festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20 Januar 1941 A 4541 — 18049 IV geh. 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Reg. Bez. Potsdam, Kreis Angermünde, ist aufzunehmen:

»Pinnow ..... D
außer Wpl. Heeresmunitionsanstalt
Pinnow ..... B«.

Im Auftrag
Wever

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf H. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 41
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III/4).

823. Beginn des neuen Schuljahres und vorzeitige Erteilung des Reifezeugnisses an zum aktiven Wehrdienst bzw. Reichsarbeitsdienst einberufene Schüler der 8. Klasse der Höheren Schulen.

Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.
E III a 1614.

Berlin, den 22. Juli 1941.

Nach dem Erlaß vom 7. Januar d. J. — E III a 2828 E II usw. — (Amtsbl. S. 29) beginnt das Schuljahr nach der Beendigung der Sommerferien. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß dies für alle Klassen, auch für die Abschlußklasse gilt, wenn auch für die Reifeprüfung zunächst der Ostertermin bleibt. Der vorzeitige Reifevermerk (Erlaß vom 28. Januar 1941 — E III a 180 W RV —) kann deshalb an Schüler der Klasse 8, deren Geburtsjahrgang zum Wehrdienst oder vorbereitenden Arbeitsdienst einberufen wird oder die als

Offiziersanwärter in die Wehrmacht eintreten, frühestens nach ihrer Versetzung in die Klasse 8 (Beginn der Sommerferien), bei Einstellung als Kriegsfreiwilliger nach 6monatiger Teilnahme am Unterricht der Klasse 8, also frühestens Mitte Februar 1942 gegeben werden.

Im Auftrage
Bergholter.

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(außer Preußen)

An

die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und die nachgeordneten Dienststellen der Preuß. Schulverwaltung (Höhere Schulen).

Vorstehender Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird hiermit bekanntgegeben.

Der im vorstehenden Erlaß angeführte Erlaß vom 28. 1. 1941 — E III a 180 W RV — ist mit O. K. W. Az 12i 10. 20 AHA/Ag/E (Ic) Nr. 1527/41 geh. vom 22. 2. 1941 zur Kenntnis gebracht.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Schüler der 8. Klasse Höherer Schulen des Geburtsjahrganges 1922, die sich als Kriegsfreiwillige gemeldet haben, erst dann den Vermerk der vorzeitigen Erteilung des Reifezeugnisses nach den hierfür erlassenen Bestimmungen erhalten können, wenn der gesamte Geburtsjahrgang 1922 zur Einstellung in die Wehrmacht durch O. K. W. AHA/Ag/E freigegeben ist. Diese Freigabe ist noch im Laufe des Herbstes 1941 zu erwarten.

O. K. W., 6. 8. 41

12i 10. 20
9289/41 AHA/Ag/E (Ic).

---

824. Der Wehrmachtreiseverkehr.

I. Das Wehrmachtverkehrsnetz.

Für den Wehrmachtreiseverkehr im Reich, in befreundeten Ländern und in den besetzten Gebieten ist ein besonderes Wehrmachtverkehrsnetz geschaffen worden. Es wird durch »Frontschnellzüge« (SF-Züge) und »öffentliche Züge mit Wehrmachtteil« (DmW-, EmW- und PmW-Züge) bedient. (Siehe Verzeichnis der SF-Züge.) Die Züge dieses Netzes sind, was Fahrplan, Geschwindigkeit, Ausrüstung mit Verpflegungswagen anlangt, den Schnellzügen des öffentlichen Verkehrs gleichgestellt. Das Wehrmachtverkehrsnetz hat den Zweck, entsprechend den Bedürfnissen der Wehrmacht den Wehrmachtreiseverkehr in schnellfahrenden Zügen von dem öffentlichen Verkehr durch Einlegung besonderer Züge oder Trennung innerhalb der Züge klar zu scheiden. Alle beteiligten Transportdienststellen haben den Wehrmachtreiseverkehr in Verfolgung dieses Zieles dauernd zu überwachen. Notwendig werdende Einlegung weiterer Züge, Verbesserung von Anschlüssen usw. sind von ihnen bei den zuständigen Reichsbahndienststellen unter Meldung an den Chef des Transportwesens, Heimattransportabteilung, zu beantragen. Das Ergebnis ist an den Chef des Transportwesens, Heimattransportabteilung, zu melden. Im allgemeinen kann, soweit nicht Pläne bereits vorhanden sind, ein neu beantragter Zug erst 3 Wochen nach dem Antrag erstmalig verkehren.

II. Die Benutzung des Wehrmachtverkehrsnetzes, Fahrtausweise.

1. Sämtliche beurlaubten oder aus dienstlichen Gründen reisenden Wehrmachtangehörigen (eingesetzte Wehrmacht und Ersatzwehrmacht) einschließlich der der Wehrmacht unterstellten Teile der ᛋᛋ und des Reichsarbeitsdienstes sowie die Angehörigen der der Luftwaffe unterstellten Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD.) haben die SF-Züge zu benutzen. Dies gilt auch für Offiziere und Beamte (Ausnahmen siehe III, 1 und 2). Offizieren und Beamten im Generalsrang ist die Benutzung freigestellt. Auch kleinere Mannschaftstransporte können auf SF-Züge verwiesen werden.

Fahrtausweise.

Hat der Reisende freie Reise, so ist für die Benutzung von SF-, DmW- und EmW-Zügen ausschließlich ein kleiner blauer Wehrmachtfahrschein (weiß mit blauem Schrägstrich) auszustellen. Hat der Urlauber keine freie Reise, so ist eine Wehrmachtfahrkarte — für SF-, DmW- und EmW-Züge daneben eine Schnell- oder Eilzugzuschlagkarte (wie für zuschlagpflichtige Züge des öffentlichen Verkehrs) zum vollen Preise — zu lösen.

2. Soweit Platz vorhanden ist, können die SF-Züge in besonderen Abteilen oder Wagen außer von Wehrmachtangehörigen benutzt werden:

a) von Angehörigen des Wehrmachtgefolges (einschl. LS.-Warndienst), gleich, ob sie auf kleinen Wehrmachtfahrschein oder auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs reisen;

b) von den in den besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und in Norwegen eingesetzten Teilen der Ordnungspolizei, unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;

c) von den außerhalb der Reichsgrenze eingesetzten Teilen der Organisation Todt, gleich, ob sie auf Wehrmachtfahrschein oder Fahrkarte des öffentlichen Verkehrs reisen, jedoch nur, soweit es sich um reichsdeutsche Arbeiter und Angestellte handelt. Ausländische Arbeiter oder Angestellte dieser Organisation sind von der Benutzung von SF-Zügen ausgeschlossen;

d) von Rednern der Reichspropagandaleitung, die für Wehrmachtveranstaltungen eingesetzt werden, unter Lösung von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs;

e) von Beamten des Zollgrenzschutzdienstes, soweit sie außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt sind;

f) von Angehörigen der außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Technischen Nothilfe;

g) von Angehörigen der außerhalb der Reichsgrenzen durch Gen. Qu. eingesetzten NSKK.-Kw. Transportbrigade (Heer);

h) von dienstlich reisenden Eisenbahnbediensteten und von den außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Eisenbahnbediensteten auf Dienst- oder Urlaubsreisen.

Die Benutzung des Wehrmachtteiles der DmW-, EmW- und PmW-Züge ist Angehörigen der unter 2a bis h aufgeführten Organisationen verboten.

3. In einer Anzahl von SF-Zügen sind von bestimmten Knotenbahnhöfen, von denen ab diese Züge erfahrungsgemäß nicht mehr voll belegt sind, oder auf ihrem ganzen Lauf einige Wagen für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Diese Züge werden in den Fahrplanbüchern als SFR-Züge (SF-Züge mit Reisezugteil) bezeichnet.

Falls Transportdienststellen bei solchen Zügen auf Grund fortlaufender Beobachtung der Besetzung den Eindruck gewinnen, daß die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Wagen für die Wehrmacht benötigt werden, so beantragen sie bei den zuständigen Reichsbahndienststellen die Sperrung dieser Wagen für den öffentlichen Verkehr entweder ganz oder für die erforderliche Strecke.

Zu unterscheiden von den SFR-Zügen (SF-Zügen mit Reisezugteil) sind die öffentlichen Züge mit Wehrmachtteil (DmW-, EmW-, PmW-Züge). Ihre Zugbildung richtet sich in der Hauptsache nach den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs, sie können nicht völlig für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Für die Wehrmachtteile dieser Züge gelten die gleichen Fahrausweise und sonstigen Bestimmungen wie für SF-Züge.

4. Reisen Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister) in SFR-Zügen oder DmW-, EmW- und PmW-Zügen, so haben sie mit ihren Angehörigen den dem öffentlichen Verkehr dienenden Zugteil zu benutzen.

Reisende des öffentlichen Verkehrs müssen aus Abwehrgründen aus den Wagen für Wehrmachtangehörige durch das Zugpersonal der Reichsbahn ferngehalten werden. Ebenso sind Wehrmachtangehörige, die sich in den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Wagen befinden, durch die überwachenden Wehrmachtorgane in den Wehrmachtteil zu verweisen (Ausnahme siehe Ziff. 4 Abs. 1). Das Tragen bürgerlicher Kleidung oder Uniform ist hierbei ohne Belang.

III. Benutzung von D- und E-Zügen des öffentlichen Verkehrs.

(Ausnahmen.)

1. Eine Benutzung der D- und E-Züge des öffentlichen Verkehrs ist ausschließlich in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

a) wenn auf der Reisestrecke überhaupt kein SF-Zug oder DmW- bzw. EmW-Zug verkehrt und die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt;

b) bei schwerer Erkrankung oder bei Todesfällen nächster Familienangehöriger (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern), wenn der Urlaubsort mit SF-Zug, DmW- und EmW-Zug nicht ebenso schnell zu erreichen ist;

c) wenn vom Endbahnhof des letzten benutzbaren SF-, DmW- und EmW-Zuges mehr als 200 km Anschlußstrecke zurückzulegen sind;

d) wenn bei Urlaubsreisen der Übergang von einem SF-, DmW- und EmW-Zug auf einen anderen Zug dieser Gattungen bei Tage nicht innerhalb von 10, bei Nacht — zwischen 18 Uhr und 6 Uhr — nicht innerhalb von 6 Stunden möglich ist;

e) bei unverschuldeter Anschlußversäumnis;

f) bei dringenden Dienstreisen oder bei Kurierreisen;

g) wenn Wehrmachtangehörige mit ihren nächsten Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister) auf Strecken reisen, auf denen keine SF-Züge mit Wagen für den öffentlichen Verkehr (SFR-Züge) oder keine DmW- oder EmW-Züge verkehren. Voraussetzung ist, daß die zurückzulegende Strecke mehr als 200 km beträgt.

Eine entsprechende mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung der Dienststelle usw. ist in den Fällen b) und g) auf dem Urlaubsschein, im Falle f) auf dem Sonderausweis (Marschbefehl) erforderlich.

Der Kurierausweis berechtigt in Verbindung mit den zugehörigen Fahrtausweisen (kleiner weißer Wehrmachtfahrschein) ohne weiteres zur Benutzung sämtlicher Zuggattungen. Als Kuriere können nur Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang verwendet werden.

Fahrtausweise:

Nur in den Fällen a), b), f) und g) darf bei freier Reise ein kleiner weißer Wehrmachtschein ausgestellt werden. Im Falle c) ist bei freier Reise ein kleiner weißer Wehrmachtfahrschein nur zusätzlich für die Anschlußstrecke auszustellen. In den Fällen d) und e) stellt die zuständige Transportdienststelle (Transportkommandantur, Bahnhofskommandantur, Bahnhofsoffizier), wo diese nicht vorhanden, der Aufsichtsbeamte der Eisenbahn eine entsprechende Bescheinigung auf dem kleinen blauen Wehrmachtschein aus.

Hat der Reisende keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtfahrkarte (Offiziere usw. zwei) mit tarifmäßigem Zuschlag zu lösen. Hierbei bedarf er in den Fällen d) und e) einer Bescheinigung der zuständigen Transportdienststelle, wo diese nicht vorhanden, des Aufsichtsbeamten der Eisenbahn. Diese Bescheinigung ist auf dem Urlaubsschein einzutragen.

Bei Ausstellung der Bescheinigungen in den Fällen d) und e) auf dem kleinen blauen Wehrmachtfahrschein bzw. auf dem weißen Kriegsurlaubsschein ist der zu benutzende D- oder E-Zug unter Angabe des Datums und der zurückzulegenden Strecke vorzuschreiben.

2. In allen übrigen Fällen sind Personenzüge des öffentlichen Verkehrs und PmW-Züge zu benutzen.

Fahrtausweise:

Bei freier Reise für Benutzung von Personenzügen ein kleiner roter Wehrmachtfahrschein (weiß mit rotem Schrägstrich).

Hat der Urlauber keine freie Reise, so hat er eine Wehrmachtfahrkarte (Offiziere usw. zwei) zu lösen.

3. Über Urlaubsscheine und Ausweise für Dienstreisen siehe H. V. Bl. 1940 Teil B S. 54 Nr. 110.

IV. Belegung der SF-Züge und Anmeldung.

1. Die Plätze der SF-Züge werden auf die Truppen verteilt (Belegung):

a) für die im Gebiet der W. Trsp. Ltg. Paris beginnenden SF-Züge und deren Zubringerzüge durch die zuständigen Bv. T. O. bzw. Wehrmachtbefehlshaber im Benehmen mit der zuständigen W. Trsp. Ltg.;

b) für die SF-Züge aus Norwegen durch den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen im Einvernehmen mit Heimatstab Übersee;

c) für die SF-Züge aus Nordnorwegen über Finnland durch den T. O. Helsinki im Einvernehmen mit Heimatstab Übersee;

d) für die aus dem Gebiet der W. Trsp. Ltg. Südost (Rumänien, Balkan usw.) kommenden Züge durch die W. Trsp. Ltg. Südost im Benehmen mit den Bv. T. O. und T. O. der Wehrmacht, der Militärbefehlshaber der dortigen Gebiete bzw. Bv. T. O. der dortigen Armeen,

e) für die SF-Züge durch und aus Italien durch den Bv. T. O. Rom im Benehmen mit deutschem General beim italienischen Hauptquartier;

f) für die im Gebiet der W. Trsp. Ltg. Ost beginnenden SF-Züge durch die W. Trsp. Ltg. Ost im Benehmen mit dem Militärbefehlshaber im Generalgouvernement und den eingesetzten Bv. T. O. der Heeresgruppen und Armeen.

2. Reisende der Ersatzwehrmacht und der im Heimatkriegsgebiet liegenden Teile der eingesetzten Wehrmacht werden bei dieser Belegung nicht berücksichtigt. Sie haben die innerhalb des Reiches verkehrenden SF-Züge und die vom Westen und Osten durchlaufenden SF-Züge bzw. die DmW-, EmW- und PmW-Züge zu benutzen.

3. Um den Transportdienststellen Unterlagen über die auf den einzelnen Bahnhöfen aufkommenden Urlauberzahlen usw. zu geben, ist von den Truppenteilen der Ersatzwehrmacht und der im Heimatkriegsgebiet liegenden Teile der eingesetzten Wehrmacht bei den zuständigen Transportkommandanturen anzumelden, wenn an einem Tage mehr als 30 Urlauber oder Mannschaftstransporte über 6 Mann von einem Standort mit demselben SF-, DmW- oder EmW-Zuge oder in Ausnahmefällen mit demselben D- oder E-Zug fahren wollen. In Standorten mit mehr als einem Truppenteil hat die Sammelmeldung fernmündlich durch den Standortältesten zu erfolgen.

Die Anmeldung hat 4 Tage vor Abfahrt zu erfolgen. Die Transportkommandanturen haben damit die Möglichkeit, die angemeldeten Urlauber- und Mannschaftstransporte rechtzeitig auf andere Züge zu verweisen, wenn der gewünschte Zug erfahrungsgemäß voll besetzt ist. Notfalls können sie im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbahndienststellen für Abbeförderung mit Zügen des öffentlichen Verkehrs sorgen.

4. Voraussetzung für die ordnungsmäßige Abwicklung des Urlauberverkehrs ist immer das Einhalten der jeweils befohlenen Urlauberquote durch die Truppe.

V. Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs.

A. Während der Fahrt

1. während des ganzen Laufes,
   a) in SF und SFR,
   b) in den DmW, EmW und PmW durch Transportführer und Zugwachen,
2. stichprobenweise in Zügen des öffentlichen Verkehrs durch Heeresstreifen oder durch Zusatzstreifen der Standorte.

B. Auf Bahnhöfen
durch ständige Bahnhofswachen oder durch Heeresstreifen, auf Grenzbahnhöfen außerdem durch Grenzposten.

Heeresstreifen tragen Adjutantenschnur alter Art und je nach örtlichem Befehl Stahlhelm oder Mütze.

Transportführer: Während der Kontrollgänge: Stahlhelm und Schultierriemen (nur Offiziere).

Zugwache: Während der Kontrollgänge: Stahlhelm und Ringkragen.

Bahnhofswachen: Stahlhelm oder Mütze und Ringkragen.

Die Heeresstreifen üben auf Bahnhöfen und in Zügen die ihnen verliehene Disziplinarstrafgewalt nach A. H. M. 1941 Nr. 526 aus und sind berechtigt, die von ihnen verhängten Strafen sofort im nächst erreichbaren Standort vollstrecken zu lassen.

Alle Wehrmachtangehörigen einschließlich des Wehrmachtgefolges in Zügen, die von Transportführern geführt sind, haben sich deren Anordnungen, soweit sie den Transportüberwachung- und -betreuungsdienst betreffen, während der ganzen Fahrt zu fügen.

Auf Bahngebiet unterstehen außerdem alle Wehrmachtangehörigen (auch Offiziere) und das Wehrmachtgefolge den bahnpolizeilichen Bestimmungen; eisenbahndienstlichen Weisungen haben sie Folge zu leisten.

VI. Betreuung des Wehrmachtreiseverkehrs.

Den meisten SF-Zügen wird ein Eisenbahn-Küchenwagen beigegeben, der unterwegs Getränke und Zusatzverpflegung (Suppe) ausgibt. Die Ausgabe wird durch den Transportführer geregelt.

An denjenigen Bahnhöfen, die im SF-Verzeichnis an entsprechenden Zeichen erkennbar sind, werden Getränke und Suppen durch DRK. ausgegeben. Die Ausgabe darf den fahrplanmäßigen Zuglauf nicht beeinträchtigen.

In denjenigen SF-Zügen, die über die Reichsgrenze hinausfahren, sind Zug-Geldwechselstellen eingerichtet.

VII. Einzelfragen und Sonderregelung.

1. Reisegepäck (einschl. Fahrräder) kann nur zu DmW-, EmW- und PmW-Zügen, nicht jedoch zu SF-Zügen aufgegeben werden, da letztere keine Gepäckwagen führen. (Das Höchstgewicht des von einem Reisenden auf Kosten der Wehrmacht aufzugebenden Reisegepäcks wurde mit H. V. Bl. 1941 (B) Nr. 307 auf 75 kg beschränkt.)

2. Der Wehrmachtreisende (einschließlich der der Wehrmacht unterstellten Teile der SS, des RAD., SHD. usw.) hat den vorgeschriebenen Zug und die ihm zustehende Wagenklasse zu benutzen.

3. Zuständige Wagenklasse (sowohl bei freier Reise wie bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarte):

1. Klasse: Offiziere und Wehrmachtbeamte im Generalsrang (bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarte siehe 4 Abs. 1) und in besonderen Fällen auch Kuriere (nur Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang können Kuriere sein),

2. Klasse: die übrigen Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang,

3. Klasse: Unteroffiziere und Mannschaften (einschl. Unterärzte, Unterveterinäre, Oberfähnriche und SS-Unterführer), Wehrmachtbeamte im Unteroffiziersrang.

Wehrmachtgefolge hat bei freier Reise die Wagenklasse gemäß Bestimmungen H. V. Bl. 41 Teil B vom 12. Mai 1941 Nr. 318 zu benutzen. Wehrmachtfahrkarten werden für Wehrmachtgefolge nicht ausgegeben

Eigenmächtiges Benutzen einer höheren Wagenklasse ist verboten.

Ausnahmsweise Benutzung der 2. Klasse durch kranke Unteroffiziere und Mannschaften ist nur mit einer Bescheinigung der Kommandobehörde auf dem Wehrmachtfahrschein möglich.

Besonders zu bemerken:

Wenn in außerdeutschen Ländern (z. B. Rumänien und Italien) andere Wagenklassen benutzt werden dürfen, so gilt diese Regelung nur für öffentliche Züge innerhalb dieser Länder.

4. Bei Reisen auf eigene Kosten sind von Soldaten und Wehrmachtbeamten auf Grund des Kriegsurlaubsscheines Wehrmachtfahrkarten zu lösen, und zwar von allen Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang 2 Fahrkarten für die 2. Klasse (auch dann, wenn der Zug nur die 3. Klasse führt) und von allen Unteroffizieren und Mannschaften sowie von den Wehrmachtbeamten im Unteroffiziersrang 1 Fahrkarte für die 3. Klasse (Ausnahme: verwundete oder kranke Unteroffiziere und Mannschaften, die wegen ihres Gesundheitszustandes die 2. Klasse benutzen müssen, dürfen 2 Wehrmachtfahrkarten zur Benutzung der 2. Klasse lösen, wenn der Truppenarzt die Notwendigkeit dazu auf dem Kriegsurlaubsschein bescheinigt hat).

Übergang in eine höhere Wagenklasse ist bei Reisen auf kleinen Wehrmachtfahrschein und bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarte auch gegen Lösung von Übergangskarten nicht zulässig.

In allen zuschlagpflichtigen Zügen (D-, E-, DmW-, EmW- und SF-Zügen) sind bei Reisen mit Wehrmachtfahrkarten die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

5. Für Hin- und Rückreise ist bei freier Reise je ein besonderer kleiner Wehrmachtfahrschein (Ausnahme III, 1 c) auszustellen. Er ist für den unmittelbaren Reiseweg auszufertigen (keine Rundreisen), vom Einheitsführer oder Dienststellenleiter (Offizier oder Wehrmachtbeamter im Offiziersrang) zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Blankofahrscheine dürfen nicht ausgestellt werden.

6. Bei freier Urlaubsreise gehören zusammen: grüner Kriegsurlaubsschein und kleiner Wehrmachtfahrschein; bei Urlaubsreisen auf eigene Kosten gehören zusammen: weißer Kriegsurlaubsschein und Wehrmachtfahrkarte.

7. In SF-Zügen bzw. in DmW- und EmW- und, soweit notwendig, auch in PmW-Zügen sind folgende Abteile für Transportführer, Zugwache und Eisenbahnküchenwagenpersonal vorbehalten:

1. 1 Abteil 2. Klasse für den Transportführer,
2. 1 Abteil 3. Klasse für die Zugwache,
3. 1 Abteil 3. Klasse für das Eisenbahnküchenwagenpersonal.

Die Benutzung dieser Abteile durch Wehrmachtreisende ist verboten.

Verfügen die SF-Züge über einen Verwaltungs-Sonderwagen, so nimmt dieser auf:

Transportführer, Zugwache, Eisenbahnküchenwagenpersonal, Zuggeldwechselstelle, Sanitätspersonal.

8. Die Benutzung des Küchenwagens als Abstellraum für Gepäck von Wehrmacht-, Dienst- oder Urlaubsreisenden ist verboten. Desgleichen ist untersagt, den Eisenbahnküchenwagen, auch wenn er nicht benutzt wird, für die Unterbringung von Mannschaften in Anspruch zu nehmen. Der Durchgang durch den Küchenwagen ist nur dem Transportführer, der Zugwache und dem Zugbegleitpersonal der Eisenbahn im Dienst gestattet.

In solchen SF-Zügen, die aus Eilzugwagen mit offenen Übergangsbrücken gebildet sind, dürfen die Übergänge von Wagen zu Wagen außer von Transportführern und Zugwachen nur von der Kochmannschaft, nicht auch von Essenholern, benutzt werden; die Stirnwandtüren sind nach jedem Durchgang wieder zu verschließen.

9. In den meisten SF-Zügen stehen einzelne Abteile oder Wagen der Reichspost für Feldpostbeförderung zur Verfügung; ihre Benutzung durch Wehrmachtreisende ist verboten.

10. Kriegsgefangene und sonstige Gefangene sind nicht in SF-Zügen und in den Wehrmachtteilen der DmW-, EmW- und PmW-Züge zu befördern.

11. Sonderregelung für die schwimmenden Verbände der Kriegsmarine.

Mit Rücksicht auf den Einsatz dieser Verbände ist eine Sonderregelung bei Kurzurlaub (weniger als 7 Tage einschl. Reisetage) dergestalt getroffen, daß bei Kurzurlaub von Bord die Angehörigen von schwimmenden Verbänden außer in den in III, 1 a—g genannten Ausnahmefällen Schnell- und Eilzüge (D- und E-Züge) des öffentlichen Verkehrs benutzen dürfen, soweit nicht geeignete SF-, DmW-, EmW- oder PmW-Verbindungen vorhanden sind oder die Benutzung von Personenzügen des öffentlichen Verkehrs zugemutet werden kann. Der weiße Urlaubsschein muß in diesem Falle den vom Einheitsführer unterschriebenen und mit Dienststempel versehenen Vermerk »Kurzurlaub von Bord« tragen.

VIII.

Die mit H. M. 1940 S. 434 Nr. 1001 getroffene Regelung tritt außer Kraft.

O. K. W., 8. 8. 41,
— 43 p 14 — Chef Trspw/H Abt. (I c).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41
— 14 a 12. 12 — AHA/Ag/H (Ia).

825. Abzeichen der Artillerie-Lehrregimenter.

— Zu H. M. 1941 S. 358 Nr. 679 —

Es tragen auf Schulterklappen (Schulterstücken) die Soldaten:

a) der Artillerie-Lehrregimenter 1 und 2: gotisches »L«, darunter die arab. Nr. 1 bzw. 2;

b) des Artillerie-Rgts. 3, und zwar:

1. des Regimentsstabes: gotisches »L«, darunter die arab. Nr. 3;

2. der I. und II. Abt.: das bisherige Abzeichen »BL« der Beobachtungslehrabteilung, darunter die arab. Nr. des Regiments;

3. der III. Abt.: gotisches »BL« nach besonderer Probe, darunter die arab. Nr. des Regiments; Probe des Abzeichens wird den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (BdE), 6. 8. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a).

826. Trageweise der Feldbluse.

— Zu H. M. 1941 S. 250 Nr. 494 und S. 357 Nr. 675 —

Die offene Trageweise der Feldbluse während der warmen Jahreszeit in Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Italien und Südwestfrankreich ist ausdrücklich auf diese Gebiete beschränkt und darauf hingewiesen worden, daß bei Beurlaubungen in das Heimatkriegsgebiet die Bestimmungen der H. A. O. — H. Dv. 122 Abschn. B Ziff. 4 gelten, also die Feldbluse mit geschlossenem Kragen zu tragen ist.

Trotzdem wurden im Heimatkriegsgebiet Soldaten mit offenem Feldblusenkragen mit umgebügelten, sogar angenähten Feldblusenklappen angetroffen. Diese Eigenmächtigkeiten werden hiermit verboten.

Die Heeresstreifen und Straßenstreifen der Kommandanturen haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

A. K. H. (BdE) 12. 8. 41
— 64 a 10. 10 — AHA/Bkl (III a).

827. Einführung von M. G.-Gerät.

1. Zur Verwendung beim M. G. 34 werden eingeführt:

a) der Patronenkasten 41 für M. G.

b) der Staubschutzbeutel für M. G.

Bezeichnung zu a) Patronenkasten 41 für M. G.
Bezeichnung zu b: Staubschutzbeutel für M. G.
Abkürzung zu a: Patr. Kast. 41 für M. G.
Abkürzung zu b: nicht erforderlich.
Stoffgliederungsziffer zu a und b: 2.
Anforderungszeichen zu a: J 67 402.
Anforderungszeichen zu b: J 67 384.

2. Der Patronenkasten 41 für M. G. entspricht in seinen äußeren und inneren Abmessungen dem Patronenkasten für M. G. (l.) und ist daher wie dieser verwendbar.

Durch eine gummiartige Einlage wird eine Abdichtung erreicht, die den Inhalt gegen Staub und Nässe schützt. Die Einlage kann ohne Schwierigkeiten ausgewechselt werden.

Der Staubschutzbeutel für M. G. verhindert das Eindringen von Nässe, Staub oder sonstigen Fremdkörpern in den Lauf. Er wird auf den Feuerdämpfer aufgebunden und kann nötigenfalls durchschossen werden.

3. Der Patronenkasten 41 für M. G. tritt an die Stelle des Patronenkastens für M. G. (J 7071) und des Patronenkastens für M. G. (l.) (J 67 300).

Die genannten Patronenkasten werden aufgebraucht.

Der Staubschutzbeutel für M. G. tritt an die Stelle der Mündungskappe für M. G. 34 (J 67 375). Die Mündungskappe für M. G. 34 wird aufgebraucht.

4. Mit dem Patronenkasten 41 für M. G. und dem Staubschutzbeutel für M. G. werden zunächst die Truppenteile in den Tropen ausgestattet. Ausgabe an die übrigen Truppenteile wird zur gegebenen Zeit besonders befohlen.

5. In sämtlichen Anlagen zur A. N. (H) und in sämtlichen Vorschriften, in denen der Patronenkasten für M. G. oder der Patronenkasten für M. G. (l.) aufgeführt ist, ist handschriftlich einzufügen:

»oder Patronenkasten 41 für M. G.«.

In der Anlage zur A. N. (H) J 325, 327 und 338 ist unter »Mündungskappe für M. G. 34« handschriftlich zu setzen »oder Staubschutzbeutel für M. G.«.

6. Deckblätter werden nicht ausgegeben. Die endgültige Berichtigung der Anlagen zur A. N. (H) und der einschlägigen Vorschriften erfolgt bei der Neubearbeitung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 41
— 72 d 1213 — AHA/In 2 (III b).

828. Einführung von M. G.-Gerät.

Infolge Umstellung der Munitionszuführung bei M. G. 34 in Pz. Kampf- und Spähwagen von der Patronentrommel 34 auf Patronenstahlgurte 34 werden eingeführt:

1. **Für Sd. Kfz. 221, 222, 223 und 263**

der Gurtkasten 34

zur Einlagerung und Zuführung eines Patronenstahlgurtes für 100 Schuß.

2. **Für Sd. Kfz. 121, 122, 141, 161, 231/232 (8-Rad) 266, 267 und 268**

der Gurtsack 34

zur Einlagerung und Zuführung eines Patronenstahlgurtes für 150 Schuß und zur Aufnahme der leeren Hülsen und des leeren Gurtes (außer bei Sd. Kfz. 231/232 [8 Rad]).

3. **Für Sd. Kfz. 221, 223 und 263**

der Gurtkastenhalter 34

als Zusatzgerät zum Gurtkasten 34.

Benennung	Gurtkasten 34	Gurtsack 34	Gurtkastenhalter 34
abgekürzte Benennung ..	nicht erforderlich		
Stoffgliederungsziffer .	2	2	2
Anf. Zeichen ..	J 67 377	J 67 140	J 67 378
Erscheint in Anlage zur A. N. (H.)	J 327	J 327	J 327
Gewicht g	1 330	580	60
Enthält Schuß	100	150	./.
Verwendungszweck	Sd. Kfz. 221, 222, 223, 263	Sd. Kfz. 121, 122, 141, 161, 231/232, (8 Rad), 266, 267, 268	Sd. Kfz. 221, 223, 263

Folgende Berichtigungen sind in Blei aufzunehmen:

a) **In der Anlage zur A. N. (H) J 327**

1. Unter »Einführstück« ist zu setzen »Gurtkasten 34«; in der gleichen Zeile ist

in der Spalte »1 d« zu setzen »24«
» » » »2/3« » » »J 67 377«
» » » »4« » » »1330«.

2. Unter der neuen Zeile »Gurtkasten 34« ist zu setzen »Gurtkastenhalter 34«; in der gleichen Zeile ist

in der Spalte »1 d« zu setzen »1«
» » » »2/3« » » »J 67 378«
» » » »4« » » »0,060«.

3. In der Zeile »Gurtsack 34« ist
in Spalte 2/3 nachzutragen »J 67 140«.

4. Als Inhalt zur Werkzeugtasche ist unter »Einführstück« aufzunehmen

»1 Gurtkastenhalter 34«

In der gleichen Zeile ist

in der Spalte »2/3« zu setzen »J 67 378«
» » » »4« » » »0,060«.

b) **In der Anlage zur A. N. (H) J 338**

Im Abschnitt b) unter »Einführstück« ist als neue Zeile einzufügen »Gurtkastenhalter 34«. In dieser Zeile ist

in der Spalte »1« zu setzen »1«
» » » »2/3« » » »J 67 378«
» » » »4u.5« » » »je 0,060«.

c) 1. Hinter Gurtkasten 34 ist in der Anlage zur A. N. (H) J 327 die Zahl »5« als Anmerkungsziffer zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:
5. Nur für M. G. 34 in Sd. Kfz. 221, 222, 223 u. 263.

2. Hinter »Gurtsack 34« ist in der gleichen Anlage zur A. N. (H) die Zahl »6« als Anmerkungsziffer zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:
6. Nur für M. G. 34 in Sd. Kfz. 121, 122, 141, 161, 231/232 (8 Rad), 226, 267 u. 268.

3. Hinter »Gurtkastenhalter 34« ist in der Anlage zur A. N. (H) J 327 Seite a die Zahl »7«, Seite b die Zahl »3« als Anmerkungsziffer zu setzen und auf jeder Seite als Fußnote aufzunehmen:
7. (bzw. 3) Nur für Sd. Kfz. 221, 223 u. 263.

4. In der Anlage zur A. N. (H) J 338 ist sinngemäß wie in der Anlage zur A. N. (H) J 327 Seite b zu verfahren.

5. In der Anlage zur A. N. (H) J 327 ist in der Zeile »Einführstück« in Spalte »1 d« hinter 16 die Anmerkungsziffer 8) zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:
8. Bei M. G. 34 in Sd. Kfz. 221, 222, 223 u. 263 jedoch »24«.

Die Anlage J 327 erscheint in Kürze als Neuausgabe.

Die Ausgabe des Geräts erfolgt gleichzeitig mit der Umstellung der M. G. 34 von der Zuführung der Patronen aus der Patronentrommel 34 auf Gurtzuführung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 41
— 72d 1213 — AHA/In 2 (III b).

---

829. Mitführung von Infanteriewaffen am Fahrrad.

1. Zum Mitführen der Pz. B. 39 und des l. Gr. W. 36 (5 cm) am Fahrrad werden nachstehende Befestigungsvorrichtungen eingeführt:

a) Benennung: Satz Befestigungsvorrichtung für Pz. B. 39 am Fahrrad (s. anl. Bilder 1 bis 1 b).

Abgekürzte Benennung: Satz Befestg. Vorrichtg. f. Pz. B. 39 am Fahrrad.

Stoffgliederungsziffer: 1.

Gerätklasse: J.

Anforderungszeichen: J 144020.

Anlage zur A. N. (Heer): J 25.

b) Benennung: Satz Befestigungsvorrichtung für l. Gr. W. 36 (5 cm) am Fahrrad (s. anl. Bilder 2 bis 3 a).

Abgekürzte Benennung: Satz Befestg. Vorrichtg. f. l. Gr. W. 36 (5 cm) am Fahrrad.

Stoffgliederungsziffer: 3.

Gerätklasse: J.

Anforderungszeichen: J 70080.

Anlage zur A. N. (Heer): J 496.

2. Ausstattungssoll: Einheit auf Fahrrädern: je Pz. B. 39 bzw. l. Gr. W. ihres Solls 1 Satz Befestg. Vorrichtg. nach 1 a bzw. 1 b.

3. Die Anbringungsart der Befestigungsvorrichtungen am Fahrrad ist aus den anliegenden Bildern ersichtlich.

4. Der Zeitpunkt der Ausgabe zu 1 a wird noch in den H. M. bekanntgegeben. — Der Bedarf zu 1 b ist von den AOK. bzw. Wehrkreiskommandos gesammelt für die unterstellten Einheiten unter Angabe der Versandanschriften (zweifach) beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

Anlage
zu Nr. 829.

Bild 1.

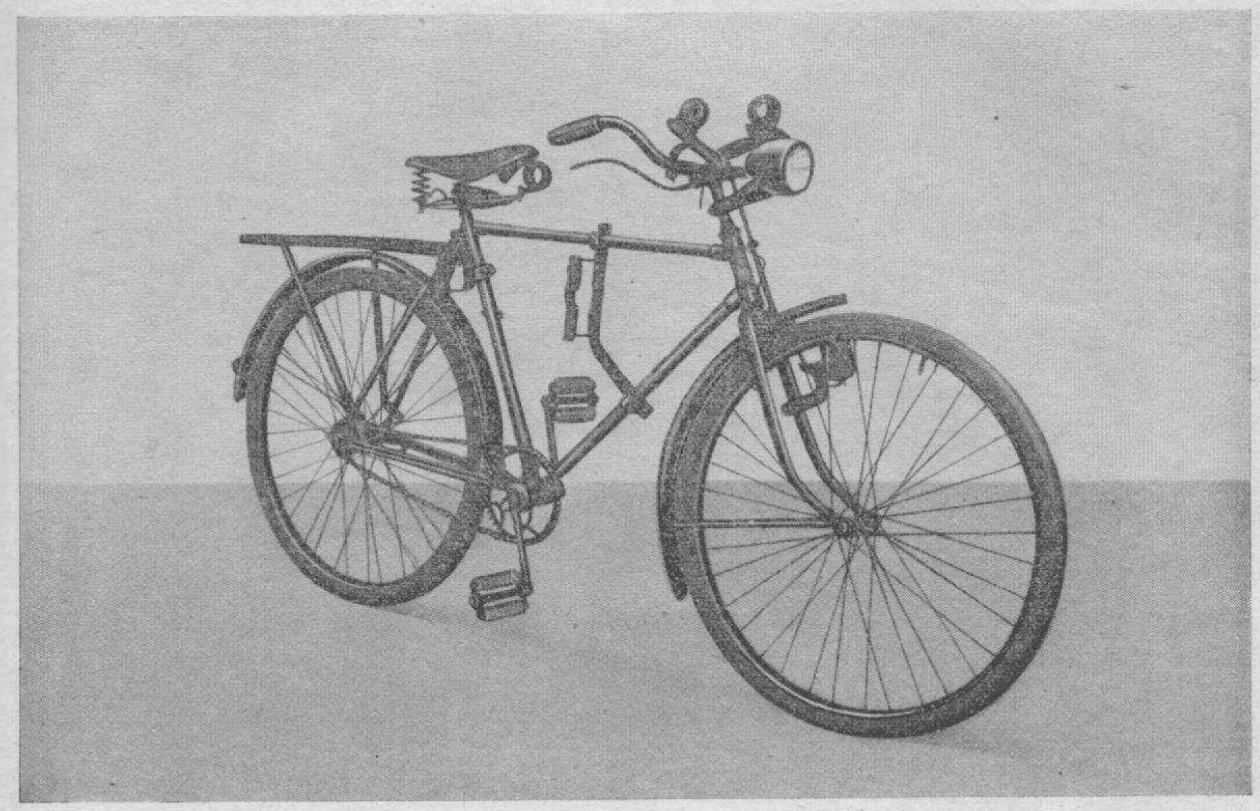

Fahrrad mit angebrachten Einzelteilen der Befestg. Vorrichtung für Pz. B. 39 »Lager, vorderes und hinteres«.

Bild 1a.

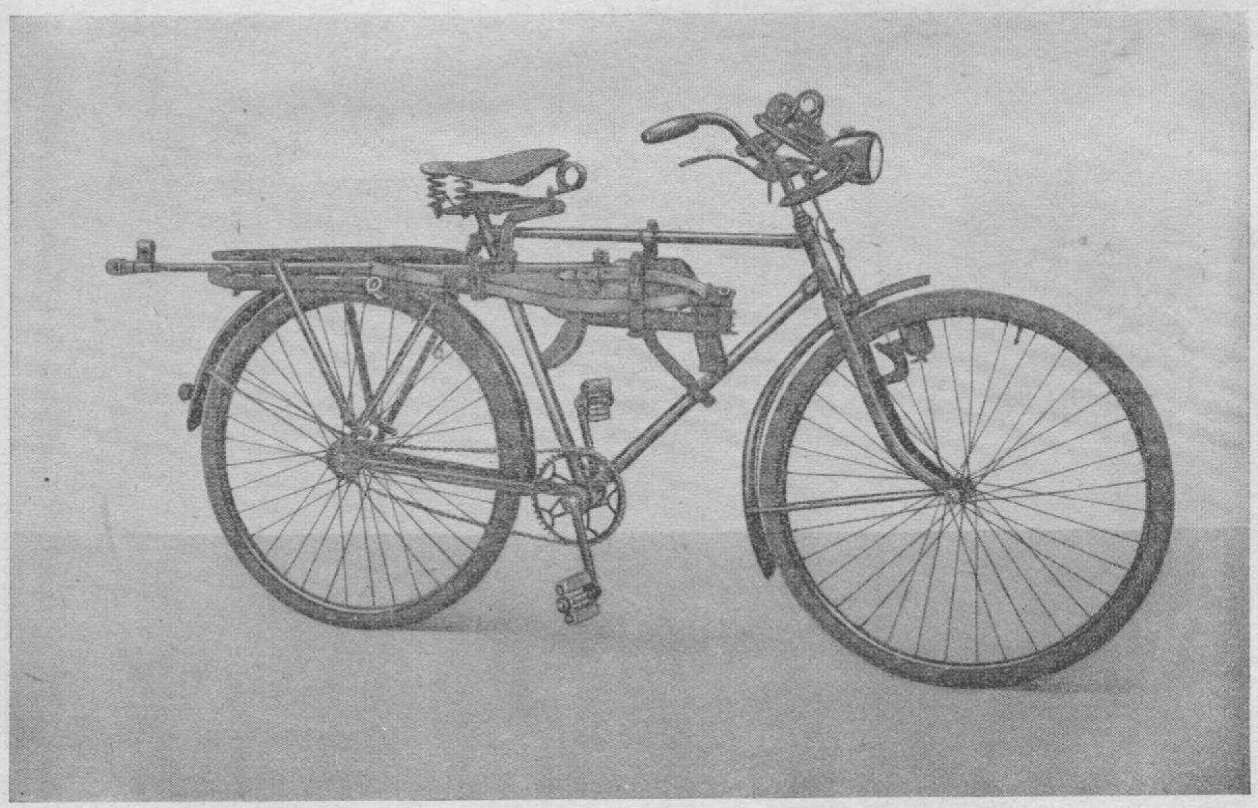

Fahrrad mit befestigter Pz. B. 39.

Bild 1b.

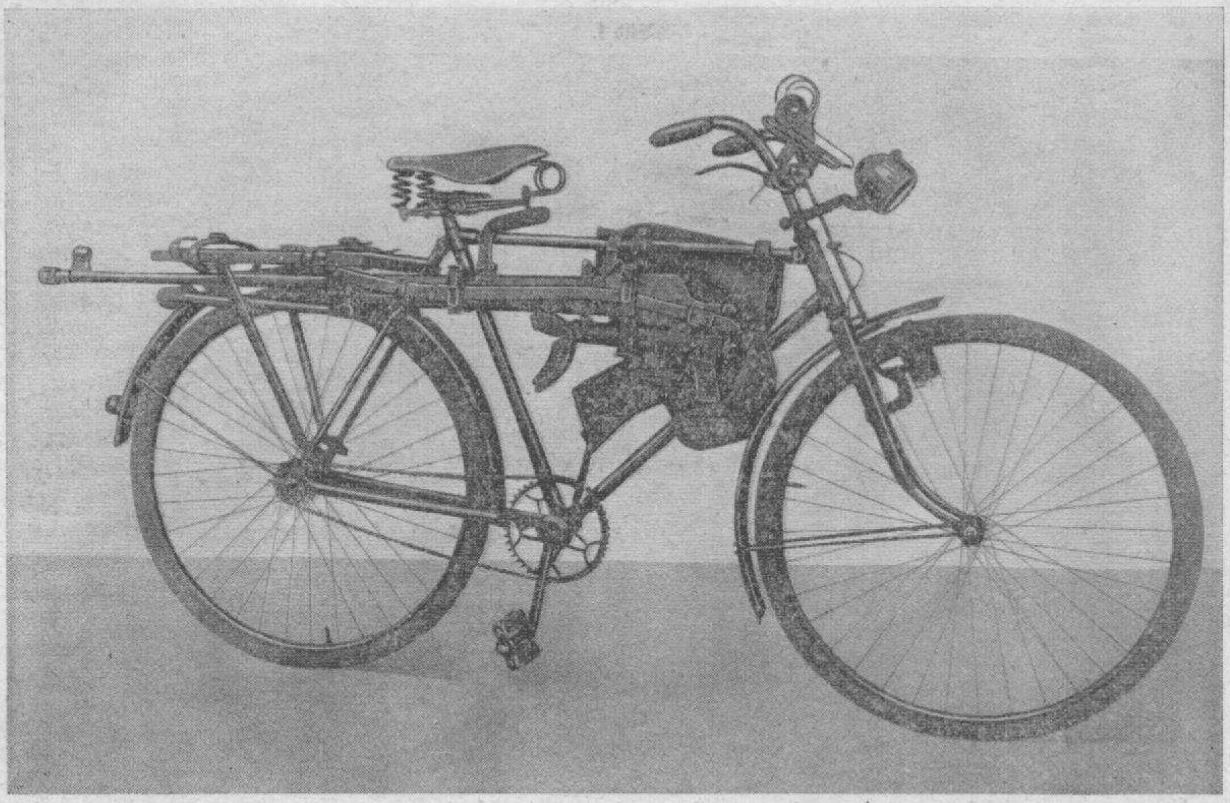

Befstgs. Vorrichtg, am Fahrrad mit Pz. B. 39 u. geöffneter Schutzhülle

Bild 2.

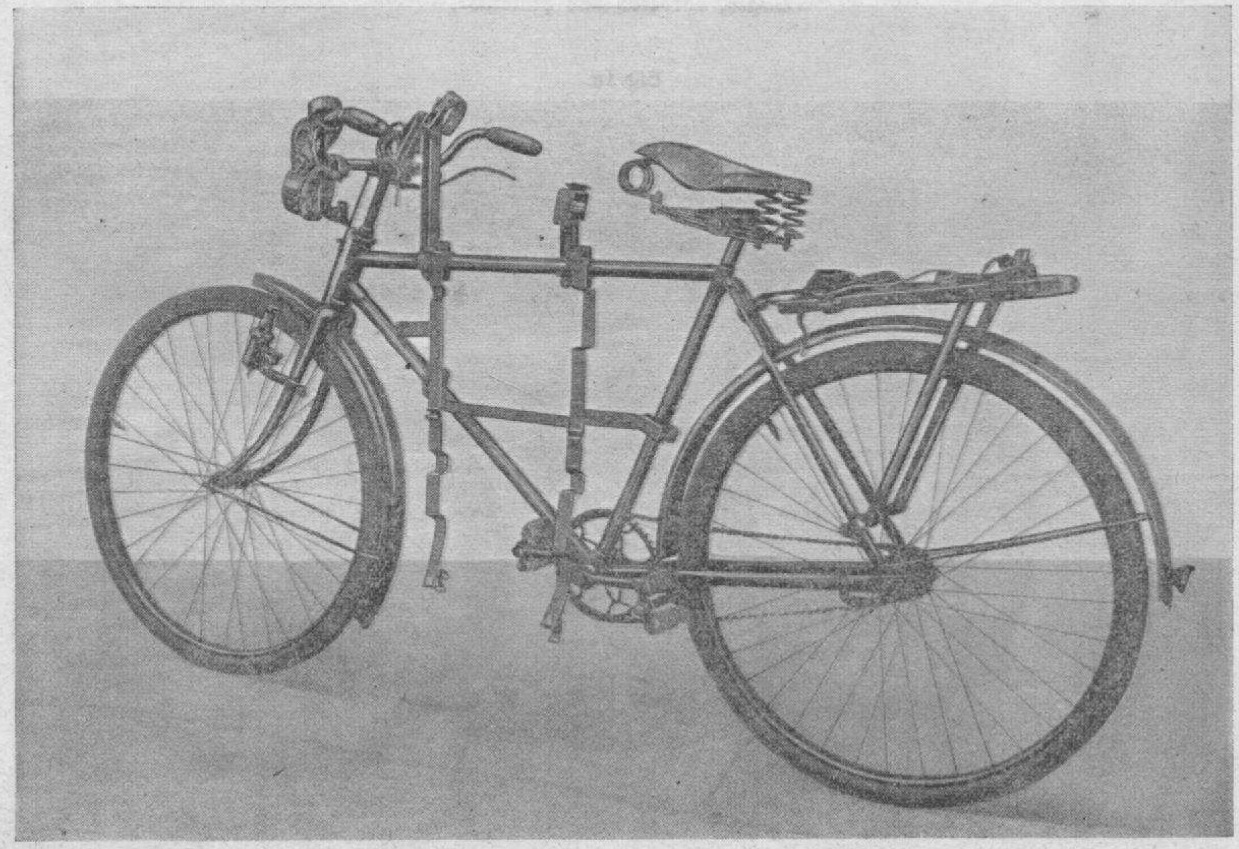

Fahrrad mit angebrachten Einzelteilen der Befstg. Vorrichtung für l. Gr. W. (5 cm) »Gestell für Bodenplatte« u. »Lager vorderes und hinteres für Rohr«.

Bild 2a.

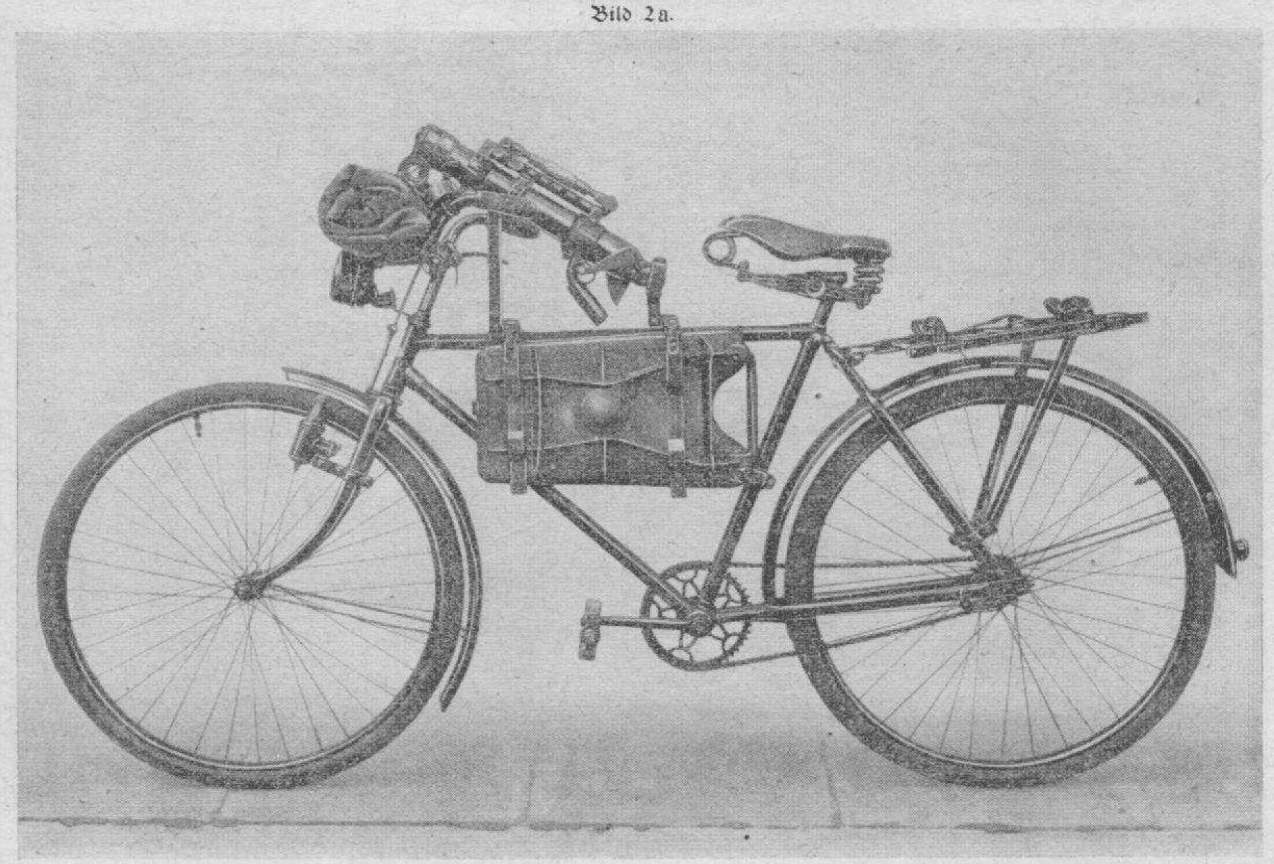

Befftgs. Vorrichtg. für l. Gr W. 36 (5 cm) am Fahrrad mit Werfer, von links.

Bild 2b.

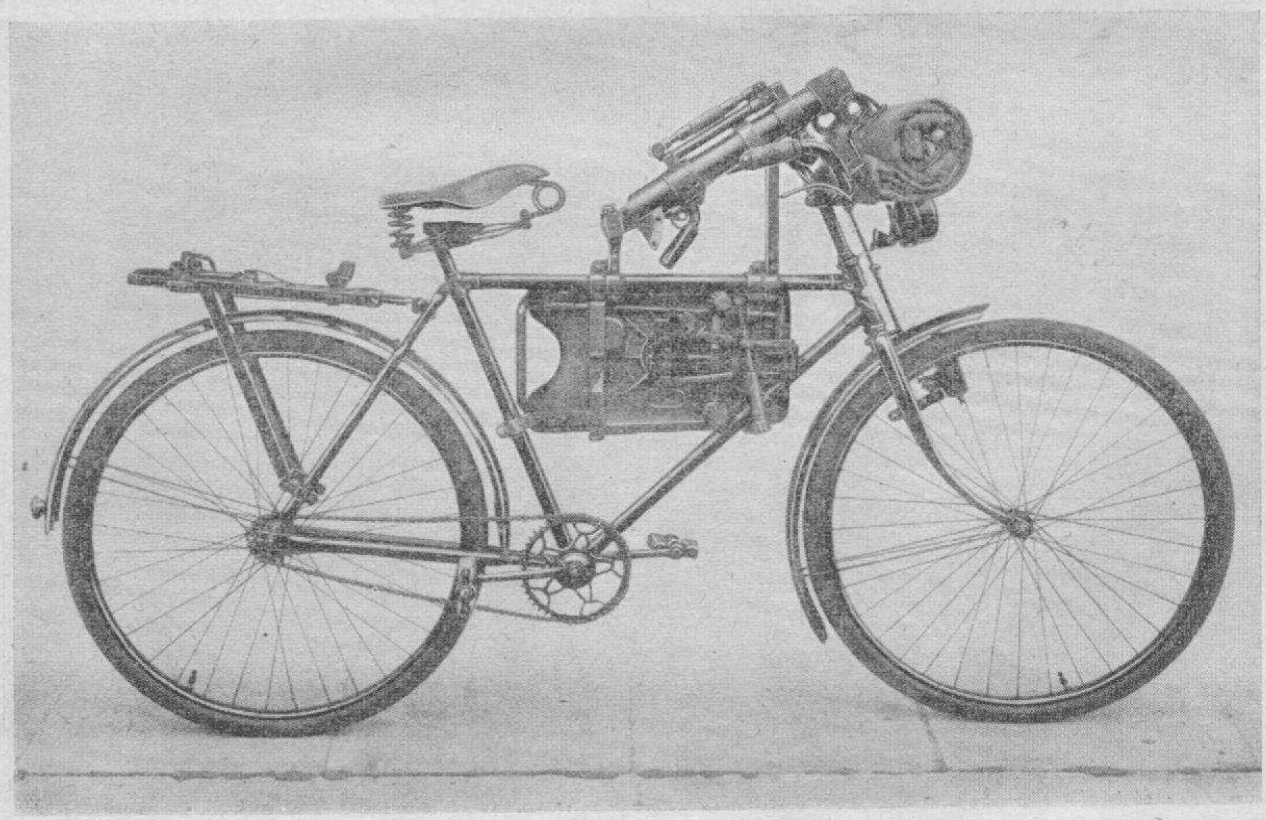

wie Bild 2a von rechts.

Bild 3.

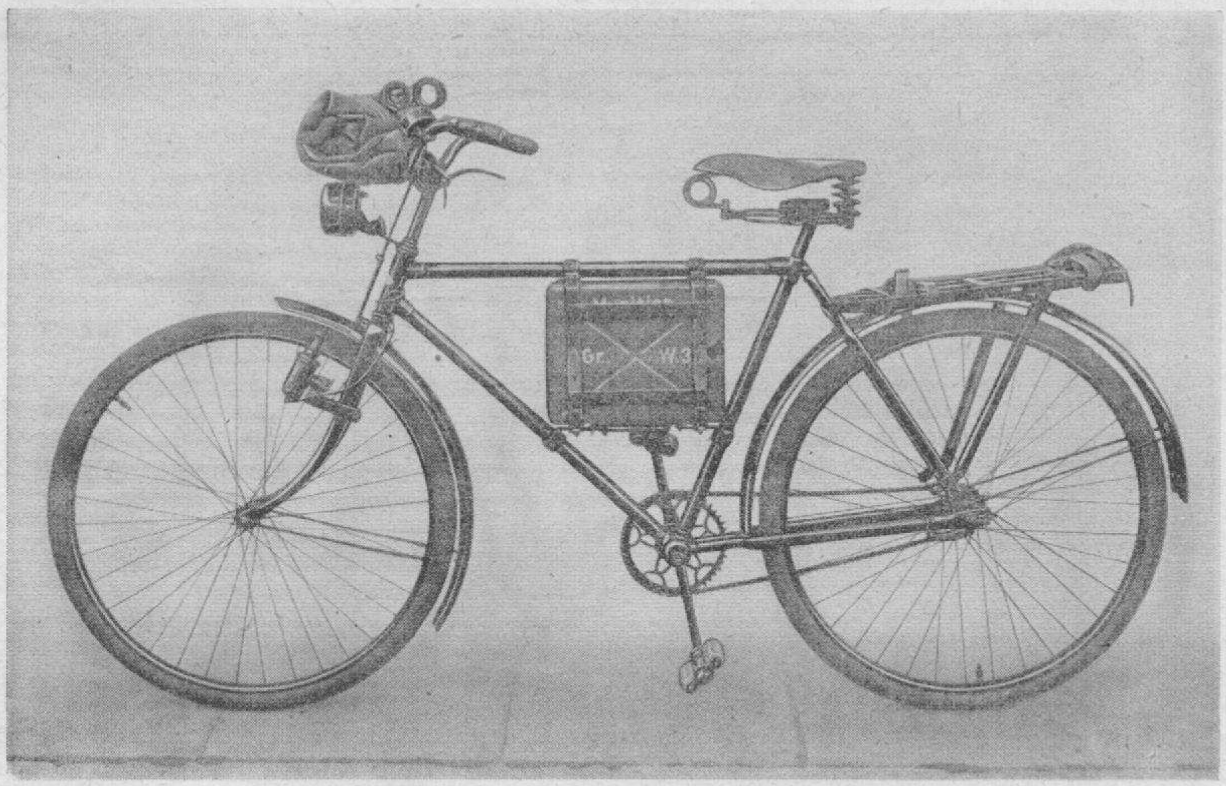

Fahrrad mit angebrachtem »Gestell für Mun. Kasten«.

Bild 3a.

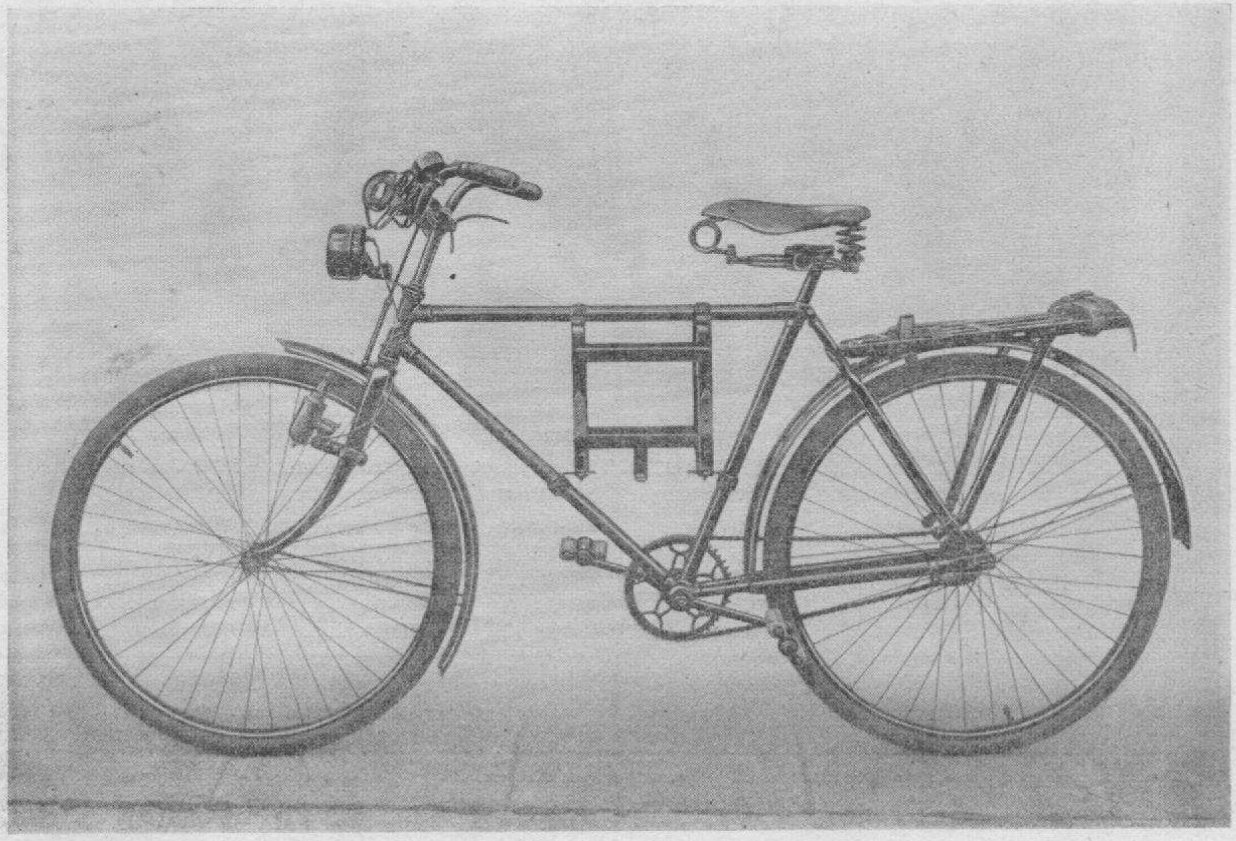

Gestell mit Munitionskasten am Fahrrad.

830. Auflager für Pz. B. 39.

1. Zum Mitführen der Pz. B. 39 als Mittellast auf Pferden und Tragtieren wird eingeführt:

Benennung: Auflager für Panzerabwehrbüchse 39 zum Packsattel 33 und Tragesattel 23.
Abgekürzte Benennung: Auflg. für Pz. B. 39 zum Packsattel 33 und Tragesattel 23.
Stoffgliederungsziffer: 46
Geräteklasse: J
Anforderungszeichen: J 144050
Anlage zur A. N. (Heer): J 4635.

2. Die erste Munitionsausstattung einer Pz. B. 39 (125 Schuß) wird in 6 Patronenkästen für M. G. (L) auf Anhängern 40 für Munition als Seitenlasten (je 3 Patronenkästen rechts und links) mitgeführt derart, daß in 4 Patronenkästen je 1 Patronenbehältertasche mit 2 gefüllten Patronenbehältern für Pz. B. 38/39 (zusammen 80 Schuß), in weiteren 2 Patronenkästen die restlichen 45 Schuß in Packschachteln, ferner das Reinigungsgerät untergebracht werden.

3. Für Verlastung einer Pz. B. 39 mit Munition sind zuständig:

je Pz. B.-Packpferd
für Mittellast,
1 Auflager für Pz. B. 39
für Seitenlasten,
2 Anhänger 40 für Munition,
6 Patronenkästen für M. G. (L).

4. Zeitpunkt der Ausgabe wird in den H. M. bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 41
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

831. Staubschutzbeutel für 2 cm Kw. K. 30 und 2 cm Kw. K. 38.

Die in den H. M. 1941 Nr. 563 mitgeteilten technischen Lieferbedingungen TL 5/7040 für Staubschutzbeutel 2 cm und 2,5 cm werden für ungültig erklärt. An ihre Stelle tritt die TL 1038 vorl. techn. Lieferbedingungen für Staubschutzbeutel.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

832. Schießen mit der M. P.

Ladehemmungen beim Schießen mit der M. P. sind in den meisten Fällen darin begründet, daß der Schütze die M. P. mit der linken Hand am Magazin festhält, anstatt, wie vorgesehen, **die M. P. am Magazinhalter zu erfassen.**

Wird beim Schießen die M. P. am Magazin gehalten, so wird dieses vielfach unbeabsichtigt schräg nach hinten gezogen. Die Patronen werden dadurch in einer zu Hemmungen führenden Schräglage der M. G. zugeführt.

Auf das Merkblatt für die Ausbildung mit der M. P. 38 und 40 v. 4. 12. 39 Ziff. 22, 3. Abs. und H. Dv. 130/2 a Ziff. 120 wird hingewiesen. In H. Dv. 130/2 a Ziff. 228 letzte Zeile ist zu streichen »das Magazin« und dafür zu setzen »den Magazinhalter«.

In Verbindung hiermit wird bezgl. der Behandlung der Magazine auf den Erl. H. M. 1939 S. 321 Nr. 734 verwiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 41
— 72b (38) — AHA/In 2 (III b).

833. Versager bei der 2 cm Flak 30.

Zahlreich aufgetretene Versager und ungenügend angeschlagene Zündhütchen bei der 2 cm Flak-Munition gaben Veranlassung, den Schlagbolzenabstand (Abstand zwischen Schlagbolzen und Abfeuerungshebel bei eingeführter Gutlehrpatrone) von max 0,5 auf 0,3 mm zu verringern. Mit Rücksicht auf die angestrebte gute Zündfähigkeit ist jedoch nach Möglichkeit ein Schlagbolzenabstand von 0,1 mm anzustreben. Der Schlagbolzenabstand ist durch Nacharbeiten der vorderen Fläche des Anschlagnockens an der Rohrhülse herzustellen. Das Nacharbeiten des Gehäuses ist mit Rücksicht auf die Erhaltung der Austauschbarkeit der Rohrhülse verboten. Das Beilegen von Metallfolien zwischen Gehäuse und Verriegelungskurve hat zu unterbleiben. Es ist darauf zu achten, daß vor dem Anpassen die Verriegelungskurve in ihrer vordersten Stellung festgezogen ist. Beim Anpassen ist auf das Übersetzungsverhältnis von ungefähr 1 : 4 zu achten. (Abarbeitung von 0,1 mm an der oberen Anschlagfläche des Nockens der Rohrhülse entspricht einem Weg des Abfeuerungshebels von ungefähr 0,4 mm).

Stark abgenutzte fehlerhafte Verriegelungskurven und Abfeuerungshebel sind vor dem Anpassen durch neue zu ersetzen.

Bis zum Erscheinen einer endgültigen Abstandslehre im Kasten Lehren- und Prüfgerät ist der Schlagbolzenabstand mit einer handelsüblichen Lehre (Spion bzw. Fühlerlehre) zu messen.

Sämtliche Verschlußvorholfedern, die eine Länge von weniger als 910 mm aufweisen, sind durch neue auszutauschen. Die Rohrvorholfedern, die kürzer sind als 215 mm, sind durch neue zu ersetzen. Die ausgetauschten alten Federn sind in der Mitte durchzuschlagen, um sie als unbrauchbar zu bezeichnen.

Die durch Austausch zu ersetzenden Teile sind bei den H. Zä. Ulm, Unna, Kassel, Hamburg und Mainz anzufordern.

Die L. Dv. 441/1 ist auf S. 17 und 18 (Abschnitt D) handschriftlich wie folgt zu berichtigen: (Entsprechende Ausgabe von Deckblättern folgt.)

Das im vorletzten und letzten Absatz auf S. 17 angegebene Maß des Schlagbolzenabstandes von 0,5 mm ist in 0,3 mm zu ändern

Zu streichen ist auf S. 18 der Text der lfd. Nr. 3 unter Ursache und Abhilfe und dafür zu setzen unter

Ursache:
Schlagstelle des Abfeuerungshebels für den Schlagbolzen abgenutzt.

Abhilfe:
Neuen Abfeuerungshebel einstellen. Beim Einpassen auf Verschlußabstand und Maß 0,1 mm wie bei 2 achten.

Bei guter Beschaffenheit des Schlagbolzenbundes, Abfeuerungshebels sowie der Verriegelungskurve ist der Schlagbolzenabstand (0,1 bis 0,3) durch Nacharbeit der vorderen Fläche des Anschlagnockens an der Rohrhülse herzustellen.

Beim Anpassen ist das ungefähre Übersetzungsverhältnis von 1 : 4 zu berücksichtigen, d. h. die Nacharbeit von 0,1 mm am Anschlagnocken entspricht einem Wege von ungefähr 0,4 mm am Abfeuerungshebel.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 8. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

834. Bussolen für südliche Zonen.

Entsprechend ihres Verwendungsgebietes erhalten die Bussolen eine Buchstabenbezeichnung. Die Einheiten, die südlich der Linie Gibraltar–Beirut eingesetzt sind, benutzen die mit p b f bezeichneten Instrumente. Unbezeichnete Bussolen können dort nicht verwendet werden, da die Magnetnadel nicht in der Horizontalen einspielt. Mit p d e gekennzeichnete Instrumente entsprechen den bisher nicht markierten Bussolen. Übersichtskarten mit Zoneneinteilung gehen den Gen. Kdos. zu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 41
— 6730/41 g — AHA/In 4 (A. V. III).

835. Berichtigung

H. M. 1941 Nr. 730 2. Absatz ist wie folgt zu berichtigen:

Die Worte »Heeres-Zeugamt Kassel« sind zu streichen und dafür ist einzusetzen: »Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz In«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 41
— 80 d 1013 — AHA/In 5 (III).

836. Schwere S-Brücke.

Die schwere Schiffsbrücke, bisherige abgekürzte Schreibweise SS-Brücke, wird umbenannt wie folgt:

Brückengerät S
einzelne Pontons: S-Ponton,
einzelne Fähren: S-Brückenfähre,
die ganze Brücke: S-Brücke.

Die neuen Bezeichnungen sind ab sofort im Dienst- und Schriftverkehr zu gebrauchen, vorhandene Dienstvorschriften sind handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 41
80 d 10604 / 6965/41 AHA/In 5 (VI).

837. Ausstattung mit Empfängerprüfern bf und d 2.

Alle mit Tornisterfunkgeräten b, d und f ausgestatteten Einheiten erhalten zusätzlich einen Empfängerprüfer bf oder d 2 nach folgendem Schlüssel:

Einheit mit 2 und mehr Torn. Fu. Tr. b oder f aller Art (wie mot., ber., Geb.) je 1 Empfängerprüfer bf,

Einheit mit 2 und mehr Torn. Fu. Tr. d (aller Art) je 1 Empfängerprüfer d,

1. Nachr. Kol. a (mot) für Nachr. Werkst. Kw. je 1 Empfänger bf,

1. Panz. Nachr. Kol. a für Nachr. Werkst. Kw. je 1 Empfänger d.

Die Empfängerprüfer werden den Einheiten im Rahmen der anfallenden Lieferungen ohne Anforderung zugewiesen. Die K. A. N. werden später berichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 41
— 7581/41 — AHA/In 7 (II 1).

838. Berichtigung und Ergänzung H. Dv. g. 90 Teil II.

Abschnitt VIII Ziffer 5 streiche nach dem 1. Absatz den Wortlaut von »1. Einheitssatz Hindernisbaustoffe« bis Seite 77 »Gewicht bis 18 t« und setze nachstehende Änderung ein:

1. 1 Einheitssatz Hindernisbaustoffe:

	Gewicht in t	Erforderliche Waggons
15 000 Hindernispfähle, 2,00 m lg.	135	9
13 000 » 1,75 m lg.	104	7
14 000 » 1,00 m lg.	70	5
9 000 Rollen Simplex-Stacheldraht	225	15
2 000 » glatter Draht 5 mm	100	7
200 » » » 2 mm	10	$^2/_3$
200 spanische Reiter (Gestelle)	4	$^1/_3$
150 K-Rollen	2,4	$^1/_2$
150 S-Rollen	3,3	
	653,7	$44^1/_2$

Hiermit kann gebaut werden:
10 km 12,00 m (9 Pfahlreihen) breites Flächendrahthindernis oder
26 km 6,00 m (5 ») » » oder
20 km 7,50 m (6 ») » » oder
80 km Flandernzaun.

Hierbei sind fehlende 1 m-Hindernispfähle durch Holzpfähle zu ersetzen.

2. 1 Einheitssatz für Deckungsbaustoffe:

	Gewicht t	Erforderliche Waggons	Nach D 585 Anlage	Anzahl der Unterschl.	Belegstärke je Unterschl.	Gesamtstärke
Schurzblechrahmen 1 200 Stück »Siegfried« mit Zubehör	24	3	4	150	5	750
Wellblechrahmen*) »Heinrich« 80 Felder	15,7	$1^1/_2$	9	80	5	400
Längsschwellen 60 Stück, 2,00 lang, 16/16 imprägn. Querschwellen 60 Stück, 3,40 lang, 16/16 imprägn.		1				
Gerade Wellbleche 60 Stück, je 114 kg	6,84	$^2/_3$	7	****) 30	5	150
Nägel**), verschiedene Größen, 500 kg	0,5					
Bindedraht, 2 mm ⌀, 5 000 kg	5	$^1/_3$				
Leichter Maschendraht 10 000 m² (Tarnnetz) = 200 Roll.	4	$^2/_3$				
Bandeisen 25 × 3 mm = 10 000 m	6	$^1/_2$				
Sandsäcke, Papier, Bitumen getränkt = 25 000 Stück	3,75	$^1/_4$				
Weißes Band, Rollen zu 250 m = 50 Rollen						
Bauklammern 30 cm lang = 5 000 Stück	5	$^1/_3$				
Dachpappe 300 Rollen zu 10 m², 25 kg = 3 000 m²	7,5	1				
Schurzholzrahmen***) 1,20 × 1,80 = 3 000 Stück	225,0	15	5	375	4	1 500
Pappnägel (für 4 Rollen = 1 kg) = 75 kg	0,075					
	306,365	$24^1/_4$				2 800

Anmerkung:

*) Aus 80 Wellblechfeldern »Heinrich« können 40 Unterstände nach D 585 Anlage 9 gebaut werden, je 6 Mann = 240 Mann.

**) Etwa 150 kg Nägel 28 × 65 nach DIN 1151
115 » » 31 × 80 » DIN 1151
115 » » 42 × 100 » DIN 1151
120 » » 46 × 130 » DIN 1151.

***) Aus 3 000 Stück Schurzholzrahmen können gebaut werden:
20 tiefminierte Unterstände nach D 585 Anlage 14 (130 Rahmen je 10 Mann = 200 Mann) oder
30 flachminierte Unterstände nach D 585 Anlage 15 (100 Rahmen je 10 Mann = 300 Mann).

****) oder die angegebene Anzahl Unterstellräume für Pak oder J. G. nach D 585 Anlage 12.

3. 1 Einheitssatz Holz für feldmäßigen Ausbau:

		Eisenbahnwagen:
500 m² Bohlen	30 mm stark	= 5
1 600 m² »	40 mm »	
700 m² »	50 mm »	
500 m² »	80 mm »	
350 m Kantholz	12/16 cm stark	= 1
500 m »	16/16 cm »	
250 m »	16/20 cm »	
320 St. Rundholz	12 ⌀ 2,10 lang	= 2
210 St. »	16 ⌀ 2,00 »	
570 St. »	20 ⌀ 3,00 »	
300 m Latten	4/6 cm »	
		8

Der Einheitssatz Holz ist eine Ergänzung des Einheitssatzes Deckungsbaustoffe zum Ausbau der Deckungen und Feuerstellungen, die mit den Baustoffen des Einheitssatzes Deckungsbaustoffe hergestellt werden können.

Da die Holzbeschaffung in der Regel Aufgabe der A. O. K. (Armee-Pi.-Führer) ist, erfolgt Zuführung von Holz seitens O. K. H. (Gen-Qu in Verbindung mit In Fest) nur für besondere Aufgaben.

4. 1 Satz Werkzeug für 1 Div. beim Einsatz zum Stellungsbau:

1 500 Spaten lang
1 800 Kreuzhacken lang
540 Hand- oder Schlosserhämmer
30 kurze Kreuzhacken (Spitzhacken)
110 Spannsägen
200 Paar Schutzhandschuhe

200 Schubkarren
200 Drahtscheren
1 400 Schaufeln
750 Klauenbeile
240 Gliedermaßstäbe
210 Schlegel, hölzerne
100 Äxte

dazu: 120 Stiele für Spaten
200 Stiele für Kreuzhacken, lang
500 Stiele für Schaufeln

dazu: 1 Ergänzungseinheitssätze Schanz- und Werkzeug mit 2 Zusätzen b.

Anmerkung: Unter Berücksichtigung der Truppenausrüstung auf dem Gefechtstroß können mit dem Satz Werkzeug für 1 Div. ausgestattet werden:

a) 3 000 Mann = 430 Trupps zu 1—7 mit Gerät für Erdarbeiten, Deckungsbau gem. D 585 Anlage 4
b) 1 300 Mann = 35 Trupps zu 1—40 mit Gerät für Hindernisbau gem. D 585 Anlage 19
c) 1 000 Mann = außerdem mit Spaten, Kreuzhacken, Äxten usw.

Bei Ausbau von Stellungen mit steinigem oder felsigem Untergrund sind außerdem 6 Zusätze a sowie Drucklufterzeuger mit Bohr- und Aufreißhämmern nach Bedarf erforderlich.

5. 1 Ergänzungseinheitssatz Schanz- und Werkzeug:

8 Bandmaße
60 Bauklammern
16 Brechstangen, schwer
50 Drahtscheren, groß, isoliert
80 Dreikantsägefeilen mit Griffen
30 Faschinenmesser
4 Flaschenzüge, klein
30 Handfäustel 2 kg
40 Handlaternen für Kerzen
4 Handrammen
20 kg Kerzen
5 Ketten, schwer
40 Zollstöcke
160 Kneifzangen
80 Kreuzhacken, schwer
30 Lettenhauen
150 Mineurspaten
200 Schaufeln
6 Schleifsteine
5 Schränkzangen
160 Schutzhandschuhe, Paar
80 Spannsägen, zerlegbar
100 Spitzhacken für Mineure
4 Steigeisen mit Sicherheitsgurt
30 Sticheisen
24 Stiele für Äxte
25 Stiele für lange Kreuzhacken
25 Stiele für schwere Kreuzhacken
120 Stiele für Spaten
4 Tellererdbohrer
40 Verschlußapparate für Drahtverschlüsse
4 Wagenwinden
7 Satz Werkzeug für Tischler und Zimmerer
70 Klauenbeile
20 Komb.-Zangen
10 Laufgrabenpumpen
16 Metallsägen mit je 10 Blättern
25 Setzwagen
30 Schlegel, hölzern
80 Schlosserhämmer
60 Schrotsägen
40 Spaltkeile
60 Drainagespaten

Zusatz a

80 Brechstangen, schwer
40 Keile, eisern
40 Raumlöffel
40 Steinbohrer, 100 cm lang
40 Steinbohrer, 50 cm lang
10 Werkzeugtaschen für Sprengdienst
40 Fäustel 1 kg
100 Kreuzhacken, schwer
80 Schlegel, eisern, 4 kg
20 Stiele für schwere Kreuzhacken
40 Vorschlaghämmer 10 kg

Zusatz b

300 Schaufeln
50 Stiele für Schaufeln

6. 1 Einheitssatz Nachrichtenbaustoffe (berechnet für einen Stellungsabschnitt von 10 km):

Festa-Kabel 10paarig	10 km	
» » 5paarig	10 km	
» » 2paarig	10 km	
Kabelendverschlüsse Gr. V/31 (20/20/20/20)	4 Stück	40 Stück
» » IV/23 (20/20/20)	10 Stück	
» » III/11 (10/4/4)	10 Stück	
» » III/ 8 (20/10)	6 Stück	
» » 1 kl/55 (10/10)	10 Stück	
Kabelanschlußstellen 2paarig	50 Stück	
Muffen 1 — 8 Adern	10 Stück	
» 9 — 50 Adern	22 Stück	
Fest.-Kabeltrommelwinden (je 2 Böcke, 1 Welle)	6 Satz	

Die Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen.
Deckblätter werden vorläufig nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 7. 41
— 80 h (Hind) — In Fest (IV Mb).

839. Gewehre für Baueinheiten.

Die Bau- und Festungsbaubataillone sind gem. H. M. 1941 Nr. 706 lfd. Nr. 183 vom 7. 7. 1941 mit Gewehren voll auszustatten. Die Baueinheiten fordern den Fehlbestand an Gewehren auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 41
11 c 36/11
7695/41 AHA/In Fest (Ia²).

840. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 11153/40 vom 7. 8. 1940 vor dem Architekten Ernst Böse, bisher Angestellter der Marine-Neubauverwaltung Norden, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 2. 8. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

841. Ausschließung von Firmen.

1. Der Vermittler Alfred Max Minet und seine Ehefrau Anna Minet geb. Biski, Berlin-Lichterfelde W, Margarethenstr. 29 e, die ihre Tätigkeit bei der Vermittlerfirma Karl-Heinz Kantelberg & Co., Berlin W 35, Lützowstr. 31, aufgegeben haben und in keinen Beziehungen mehr zu dieser Firma stehen, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat dem als Vermittler von Behördengeschäften, insbesondere Baracken- und Unterkunftsgerätelieferungen, auftretenden Kaufmann Georg Skowronski, Berlin-Charlottenburg 9, Steubenplatz 3, vor dem mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 3718/41 vom 22. 5. 1941 gewarnt worden war, für dauernd untersagt, sich beim Vertrieb von Baracken und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften als Vermittler oder Händler zu betätigen.

3. Es liegt Veranlassung vor, auf die mit O. K. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 885/40 vom 30. 1. 1940 ausgesprochene Ausschließung der Firmen Delzepich & Schillo, Wegebaustoffe, Düren (Rhld.), Oststr. 14, und Gebr. Korr, Steinbrüche und Schotterwerke, Elgermühle b./Stolberg (Rhld.), denen seinerzeit Betätigungsverbot auferlegt wurde, hinzuweisen.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 2. 8. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

842. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 136 bis 199 vom 1. 8. 41 für den Anlagenband »Y«, betr. die Anlagen:

tJ 312, tJ 314, tJ 315, tJ 705, tJ 706, tJ 707, tJ 780, tJ 781, tJ 786, tJ 3510, tJ 4715, bA 409, bA 410, bA 440, bA 441, bA 442, bA 4709, fA 533, fA 534, fA 535, fA 539, fA 540, fA 541, fA 571, fA 572, fA 573, fA 579, fA 580, fA 581, fA 588, fA 589, fA 590, fA 597, fA 598, fA 599, fA 640, fA 641, fA 642, fA 4756, fA 4761, hA 420, hA 421, hA 422, tA 539, tA 540, tA 541, tA 1001, tA 1002, tA 1009, tA 1010, tA 1013, tA 1014, tA 1017, tA 1018, tA 1021, tA 1022, tA 1025, tA 1026, tA 1029, tA 1030, tA 1060, tA 1062, tA 1080.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 41
— 72/88 — AHA/St. A. N./H Dv (V).

843. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
243	3 (W)	Wehrm. Bfh.	Bei der Wehrm. Nachr. Betriebsltg. sind die Truppführer und Mannschaften nicht Funker, sondern Fernsprecher. K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44: 1 Schreibmaschine, Anf. Zeich. U 937 1 Rollax-Vervielfältigungsapparat, Din A 3, handelsüblich 1 Lichtpausgerät, Din A 3, handelsüblich 1 photogr. Apparat 9 × 12 mit Packfilmvorrat, handelsüblich	für Mil. Geo.
244	8	Stb. Dt. Mil. Mission Rumänien	Der Stabsoffizier der Nachrichtentruppe wird in Höherer Nachrichtenführer umbenannt. Der Höh. Nachr. Führ. erhält die St. Gr. »J«	
245	10	Kdo. Panz. Gru.	Die Stellengruppe der Dolmetscher wird in »K« umgewandelt.	
246	18a	Mil. Bfh. Frankr.	Die Gruppe Schutzpolizei (B 3) a) der K. St. N.) wird gestrichen. Die Verwaltungsabteilung des Militärverwaltungsstabes wird verstärkt um: 1 Sachbearbeiter, Offizier der Polizei, St. Gr. »B« 1 Schreiber, St. Gr. »G«	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
247	22	Div. Kdo. z. b. V. (Afr.)	Zusätzlich zu IVa: 1 weiterer Mitarbeiter, Beamter des gehob. Int. Dienstes, St. Gr. »K«	
248	28	Höh. Nachr. Führ. Befftg.	Für die Dauer der Zuteilung von poln. Panzerfahrzeugen: 20 Kraftwagenfahrer für gp. Kw., St. Gr. »M«	
249	59	Kdo. Geb. Div.	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Fz), St. Gr. »O«	
250	79	Kdo. Panz. Gru. Afr.	Zusätzlich: Gruppe Heerespfarrer: 2 Kriegspfarrer (1 ev., 1 kath.), St. Gr. »B« 2 Küster (1 ev., 1 kath.), Beamte des mittl. Dienstes, St. Gr. »Z« zur Kraftwagenstaffel: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 mittleren Personenkraftwagen	
251	81 81 (V)	Kdt. rückw. A. Geb. Ob. F. Kdtr. (V)	Nur für Oberfeldkommandanturen (nicht Kdt. rückw. A. Geb.) Zusätzlich: 1 Chef des Kommandostabes, St. Gr. »R« 1 persönliche Ordonnanz St. Gr. »M«	Siehe O. K. H. Gen St d Org Abt. II 2097/41 vom 22. 7. 41.
252	114	Stb. Führ. Begl. Btls.	Zusätzlich: 2 Gruppenführer, zugl. Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »G« 12 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 14 Kraftwagenbeifahrer, St. Gr. »M« 14 mittlere gl. Lastkraftwagen	
259	130 (Afr.)	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (Afr.)	Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O« 1 Gerätunteroffizier, St. Gr. »G« 1 kl. Feldküche wird in 1 gr. Feldküche umgewandelt	
254	578	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot)	Sofern dem Rgt. pferdebespannte Einheiten unterstehen: Zusätzlich: 1 Fahnenschmied, St. Gr. »O« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie, Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziffer 37a: 1 Verbandtasche für Hufbeschlagpersonal mit Inhalt (Anf. Zeich. V 401 Stoffgl. Ziffer 37b: 1 Beschlagzeugtasche für unber. Hufbeschlagpersonal mit Inhalt (Anf. Zeich. V 6501	
255	614 615	Nbl. Werf. Battr. (mot) Entg. Battr. (mot)	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 27: Zusätzlich: 1 Entfernungsmesser 14 oder 34 (Anf. Zeich. J 24701)	
256	704 751 753	Stb. Br. Baubtls. (mot) Kp. Br. Baubtls. Pi. Pk. Kp.	Die Verfügung H. M. 41 Ziff. 706 lfde. Nr. 183 wird auf diese Einheiten ausgedehnt.	
257	717 718 719 719a 720 720a 797	Techn. Kp. E (mot) Techn. Kp. GW (mot) Techn. Kp. BT (mot) Techn. Zg. BT (mot) Techn. Stbs. Kp. (Gen. Qu.) Techn. Stbs. Kp. OKH Techn. Kp.	Von den Pionieren der Züge sind durchweg 3 zugl. le. M. G. Schützen. Sie erhalten Pistolen statt Gewehre.	

lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
258	763	Stb. Feldb. Btls.	Zusätzlich: 1 Fahnenschmied, St. Gr. »G« 1 Beschlagschmied, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 26: Zusätzlich: 2 Taschenlampen (Anf. Zeich. U 1062) Stoffgl. Ziffer 37a: 1 Vet. Arzneikasten mit Inhalt (Anf. Zeich. V 351) 1 Verbandtasche für Hufbeschlagpersonal, mit Inhalt (Anf. Zeich. V 401) Stoffgl. Ziffer 37b: 2 Beschlagzeugtaschen für unber. Hufbeschlagpersonal, mit Inhalt (Anf. Zeich. V 6501)	
259	803	Stb. Führgs. Nachr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Leiter des Nachrichtenbetriebes, St. Gr. »K«	
260	811	Kdr. Führgs. Nachr. Tr.	Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 1 Unteroffizier, St. Gr. »G«	
261	818	Fstgs. Nachr. Kdr.	Die Stelle des Leiters der Verwaltungsgruppe ist eine Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes.	
262	850a	Nachr. Betr. Kp. F	Zusätzlich zu c) Feste Funkstelle: 3 Unteroffiziere, Funker, St. Gr. »G« 7 Mannschaften, Funker, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
263	1253 1254 1255	Nachsch. Kp. Geb. Nachsch. Kp. Nachsch. Kp. (mot)	Die Auflösung des 4. (techn.) Zuges hat, soweit nicht schon geschehen, auszusetzen. Weiterer befehl folgt.	
264	1319	San. Staff. Verbd. 288	Die Einheit erhält die Nummer der Einheit 1320 und neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe v. 20. 8. 41.	
265	1352	Kgrs. Laz. (mot)	Die Verfügung H. M. 41 Ziffer 646 lfde. Nr. 133 wird auf die Einheiten Nr. 915 bis 920 und 924 bis 929 ausgedehnt.	
266	1383	San. Mat. Ausgabest.	Zusätzlich: 1 Heeresapotheker, Beamter des höh. Dienstes, St. Gr. »Z« 5 Sanitätssoldaten, St. Gr. »M« Es sind zu streichen: K. A. N. Stoffgl. Ziffer 39: Wirtschaftsgerät für San.-Zwecke, Satz Nr. 1 (Anf. Zeich. S 10651) Neutralitätsabzeichen, Bodenkreuz 25×25 m (Anf. Zeich. S 10667)	
267	1421	Vet. Pk.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 43: Zusätzlich: 3 Anlagenbände V	
268	2002	Trsp. Kdtr.	Die Hilfsarbeiter für Truppentransporte, für Nachschub- und Wirtschaftstransporte und der Registrator sind Beamte des mittleren Dienstes.	
269	2011	Bhfs. Offz.	Zusätzlich, jedoch nur für Bhfs. Offz.: (mot): 3 Kraftwagenfahrer (2 für Pkw., 1 für Lkw.) St. Gr. »M« 2 leichte Personenkraftwagen 1 leichter Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) offen	Siehe O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia II Nr. 11340 41 g. v. 24. 5. 41.
270	2013	Eisb. Trsp. Abt.	Der Einheit stehen 12 Feldwebelstellen zu.	
271	2014a	Umschl. Stb. A	Die Stellengruppe des Führers wird von »R« in »B« umgewandelt.	

Lfde. Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
272	2015	T. O. Trsp. Auß. Dienstst.	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Transportverbindungsstelle (Trsp. Verbdgs. St.)	
273	929	Nachr. Zg. (mot) Sonderstb. F	Zusätzlich zum Zugtrupp: 1 Unteroffizier, Funker St. Gr. »G«	
274	945	Fu. Leitstr. Zg. (mot)	Zusätzlich: 1 San. Unteroffizier, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 24a—e: 1 Kleinmaschinensatz C 100 Stoffgl. Ziffer 36a: 1 San. Verbandszeug (Anf. Zeich S 600) Stoffgl. Ziffer 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannschaften mit Inhalt (Anf. Zeich. S 10002) 1 San. Kasten mit Inhalt (Anf. Zeich. S 10019) Stoffgl. Ziffer 47: 1 Satz I für Funkmotoren	
275	1050	Kw. Werkst. Zg. DR	In der Anmerkung[1]) ist hinzuzufügen: (außer den Hilfskräften)	
276	1103c	Stb. Panz. Rgts. c	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	
277	1202	Stb. Div. Nachsch. Führ. (mot)	Sofern auf Grund der Verfügung H. M. 41 Ziff. 358 und H. M. 41 Ziff. 1174 II D Kfz. Insts. Staffeln a gebildet worden sind, können diese beibehalten werden. Sie sind in der Stärke wie H. M. 41 Ziff. 1174 I b 1. überplanmäßig zu führen. Die Div., bei deren Nachschubführern sich danach Kw. Insts. Staffeln befinden, melden dies an O. K. H. Gen St d H/Org Abt.	
278	1225 1226	kl. Kw. Kol. (30 t) kl. Kw. Kol. für Betr. Stoff (25 cbm)	Bei Verwendung auf außereuropäischen Kriegsschauplätzen tritt hinzu: 1 San. Unteroffizier St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziffer 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie (Anf. Zeich U 1062) Stoffgl. Ziffer 36a: 1 San. Verbandszeug (Anf. Zeich. S 600) Stoffgl. Ziffer 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannschaften, mit Inhalt (Anf. Zeich. S 10002) Stoffgl. Ziffer 41: 2 Neutralitätsabzeichen (Anf. Zeich. B 347) 1 Labeflasche mit Zubehör (Anf. Zeich. B 214)	
279	2047	Betonbaukp.	Der Einheit stehen 5 Feldwebelstellen zu.	
280	2084	Verpfl. Amt O. K. H.	Die Stelle des Feldbackmeisters wird in »Backmeister, Beamter des mittleren technischen Dienstes« abgeändert.	
281	2091	Stb. Eisb. Küchenwg. Abt.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1 t) Lieferwagen)	

lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
282	2261	Heer. Kontr. Insp.	Die Stellen der Hilfsoffiziere (W) werden in »Offiziere (W)« mit der St. Gr. »B« umgewandelt.	
	2263	Heer. Kontr. Komm.	Die Stellengruppe des San. Offiziers wird von »Z« in »K« umgewandelt.	
283	4201	Kriegsgef. Bau- u. Arbeitsbtl.	Die Stelle des Unteroffiziers für den Hauptfeldwebeldienst wird in eine Stelle — Hauptfeldwebel St. Gr. »O« — umgewandelt.	
284	6034	Fla. Ers. Kp. (2 cm Flak Vierling)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 24. 7. 41	
285	6185	Rem. Ers. Schwd.	Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 580 lfde. Nr. 241 gilt auch für die K. St. N. vom 1. 4. 41	
286	6547 6548	Stb. Panz. Ers. Abt. Stb. Panz. Jäg. Ers. Abt.	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel St. Gr. »O« zugl. für Nachr. Ers. Züge	
287	7811	A. Gef. Samm. Stelle	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	

O. K. H., (Ch H Rüst u. BdE) 16. 8. 41.
— 8320/41 — AHA/St. A. N./HDv.

844. Ergänzungen zu „Anlage zum Kriegsfoll an Vorschriften Kraftfahrtechnische D-Vorschriften".

Nr.	Benennung der Vorschrift	
Seite 4 D 662/5	Einheitsfahrgestell f. l. Pkw. Typ 40 Ersatzteilliste zum Fahrgestell	v. 19. 5. 41
D 662/12	l. Pkw. K 1 Typ 82 Sonderausr. Tropen Gerätbeschreibung, Bedienungsanweisung und Einbauanleitung	v. 26. 5. 41
Seite 7 D 667/3	Lastkraftwagen $4^1/_2$ t Merc.-Benz Typ L 4500 S, Typ L 4500 A Vorl. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung	v. 13. 5. 41
D 669/14	füge das Ausgabedatum ein: 19. 5. 41	
D 669/15	Lastkraftwagen 3 t Ford Typ G 917 T St IIIa und Typ G 997 T St IIIa Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung	v. 19. 5. 41
Seite 8 D 669/25	füge das Ausgabedatum ein: 4. 5. 41	
Seite 19 D 652/46	gp. Sfl. f. Stu. Gesch. 7,5 cm K. (Sd. Kfz. 142) Ausf. A — E Vorl. Beladeplan	v. 1. 3. 41
N. f. D. D 653/6	füge das Ausgabedatum ein: 10. 3. 41	
Seite 21 D 628/1	leichter Zugkraftwagen U (f) Typ P 107 Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung z. Fahrgestell	v. 20. 5. 41
Seite 24 D 617/4	Tiefladeanhänger für Panzerkampfwagen (22 t) (Sd. Ah. 116) Typ Ba 38 Vorl. Ersatzteilliste	v. 20. 6. 41

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 6. 8. 41
— 89 a/b — AHA/HDv (IIIc).

845. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 3 und

   Sonderdeckblatt a bis d vom Juli 1941 zur
   H. Dv. 119/539 Vorläufige Schußtafel für die 17 cm-Kanone in Mörserlafette mit der 17 cm-Kanonengranate 39 (nur 1. bis 3. Ladung) und der 17 cm-Kanonengranate 38 (Haube) (nur 4. Ladung)
   Vorläufig N. f. D.
   März 1941.

2. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1941 zur
   H. Dv. 119/922 Vorläufige Schußtafel für das schwere Wurfgerät 40 mit dem 28 cm-Wurfkörper (Spr) und dem 32 cm-Wurfkörper M Fl 50 mit Digl.-Treibsätzen
   Vorläufig N. f. D.
   Mai 1941.

3. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juli 1941 zur
   H. Dv. 175/1 (L. Dv. 441/1) Untersuchen und Instandsetzen der 2 cm-Geschütze, Teil 1: Untersuchung und Instandsetzen der 2 cm Flak 30-Waffe und 2 cm Kw. K. 30-Waffe (ohne Untersuchen der Rohre)
   N. f. D.
   Dezember 1937.

4. Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1941 zur
   H. Dv. 421/3 f Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 3 f, Führungsfernkabelbau.
   10. 6. 40.

5. Beilage (Zusätze) von (1941) zur
   H. Dv. 421/10 Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.) Heft 10: Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer.
   N. f. D.
   15. 8. 39.

6. Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1941 zur
   H Dv. 470/10 Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe (A. V. Pz.) Heft 10: Vorläufige Richtlinien für Führung und Kampf des Panzer-Regiments und Panzer-Abteilung
   N. f. D.
   18. 1. 41.

7. Deckblatt Nr. 14 bis 34 vom Juli 1941 zur
   L. Dv. 466 Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm Sprgr. Patr. L/4,5 (Kz.) als Brisanz- und Übungsmunition
   N. f. D.
   28. 9. 36.

8. Deckblatt Nr. 6 und 7 vom Juni 1941 zur
   D (Luft) 2000 Anleitung zur Führung der Personalunterlagen der Offiziere und Sonderführer im Offizierrang sowie Musikmeister der Luftwaffe während des Krieges
   N. f. D.
   5. 8. 40.

Die Deckblätter und die Beilage sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter und die Beilage sind vom Feld- und Ersatzheer gem. »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 41 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 8. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

---

846. Gesucht.

Wo befindet sich der angebl. Uffz. Alfons Biala, geb. angeblich am 7. 9. 1917 in Karlsruhe. Er hat sich

1. eine Beurteilung durch den Kompaniechef, angeblich Hptm. Günther, 3./Schtz. Rgt. 13,
2. einen Kriegsstammrollenauszug,
3. eine Bescheinigung über Bekleidung und Ausrüstung,
4. eine Vergleichsmitteilung,
5. eine Kommandierung durch die 29. Div. (mot.) zur Ausbildung im Verwaltungsdienst bei der Kommandantur Biarritz

selbst angefertigt oder durch dritte Personen verschafft. Er hat mit Hilfe dieser gefälschten Papiere versucht, sich Zugang zu der Verwaltungslaufbahn zu verschaffen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er sich tatsächlich bei einer Verwaltungsdienststelle befindet.

Zweckdienliche Mitteilungen an Abwehrstelle im Wehrkreis IX, Kassel, zu 1 — 1392/41 und 30093. 7. 41 g.

Anlage 4
zu H. M. 1941, Nr. 368, II

Erklärung

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen folgendes und verpflichte mich, jede Veränderung zu nachstehenden Angaben sofort zu melden.

1. Ich bin deutschblütiger bzw. artverwandter Abstammung nach den Nürnberger Gesetzen; es ist mir nichts bekannt, das die Annahme rechtfertigen könnte, einer meiner Eltern- oder Großelternteile wäre Jude gewesen oder hätte zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört.
   Ich verpflichte mich, baldmöglichst, spätestens jedoch bei Kriegsende, meinem zuständigen Wehrbezirkskommando sämtliche für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert vorzulegen**).

   Das gleiche gilt für meine Frau — Braut.
   Ich bin nicht verheiratet und nicht verlobt.*)

2. Ich habe keiner / folgender*) Freimaurerloge, anderen Logen oder logenähnlichen Organisation angehört: .....

   .....

   .....

   (ggf.: welcher Organisation, Johannes- oder Andreasloge, in welchem Zeitraum, in welchem Amt und zuletzt in welchem Grad)

3. Ich bin polizeilich, gerichtlich, parteiamtlich, finanzamtlich oder disziplinar nicht / wie folgt*) bestraft .....

   .....

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Strafmaß, verurteilende Stelle, auch bei verbüßten, verjährten und durch Amnestie oder im Gnadenwege erlassenen — nicht getilgten — Strafen und solchen, die nur der beschränkten Auskunft unterliegen oder für die Bewährungsfrist erteilt ist)

   Es sind keine / folgende*) sonstigen Entscheidungen und Untersuchungen in Straf-, Ehren-, Partei-, Berufs-, Scheidungs- und anderen Angelegenheiten oder Ausschlüsse aus Organisationen und Behörden jeder Art einschließlich der Wehrmacht gegen mich ergangen bzw. durchgeführt oder anhängig: .....

   .....

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Art der Entscheidung bzw. des Ausscheidens, entscheidende bzw. untersuchende Stelle)

4. Ich bin — nicht — Angehöriger der Partei bzw. deren Gliederungen (Dienstgrad, Dienststellung)*) .....

   .....

5. Ich habe keiner / folgender*) kommunistischen, marxistischen, pazifistischen, internationalen, republikanischen, legitimistischen oder ähnlichen Partei oder Organisation (im ehemaligen Österreich auch der Vaterländischen Front u. ä.) angehört und mich — nie — in volksfeindlichem, gegen das Deutsche Reich gerichtetem Sinne betätigt.

6. Ich bin mir bewußt, daß wahrheitswidrige Erklärungen nach den Wehrmachtgesetzen bestraft werden und meine Verwendung als Offizier ausschließen***).

....., den ..... 19.....

.....

(Name, Geburtsdatum, Dienstgrad, Beruf, letzte Wohnanschrift, zuständiges Wehrbezirkskommando)

*) Unzutreffendes streichen!
**) Dieser Satz ist zu streichen, wenn gleichzeitig mit dieser Erklärung auch der Nachweis nach Muster 3a eingereicht wird.
***) auch als Sonderführer in einer Offizierstelle.